

Landesbibl. Gotha.
E 80 994

Aus der
Vergangenheit

des ehemaligen

Mainzischen Küchendorfes

Hochheim.

Von

Dr. Albert Pick.

Sonder-Abdruck aus den Mittheilungen des Vereins für die Geschichte
und Alterthumskunde von Erfurt.

Opp. 517



Wie die Sonne sich nicht allein im grossen Ocean, sondern auch im winzigen Tautropfen spiegelt, so erscheinen grosse Weltereignisse nicht blos in den Reichs-Annalen und in den Jahrbüchern umfangreicher Territorien: auch in den treuerzigen Chroniken der kleinsten Ortschaften gewahrt man des Vaterlandes, ja der Menschheit Freud und Leid; — aber hier, im engen Raume, in eigenartiger Beleuchtung. — Wer hätte wohl gedacht, dass das aus der Geschichte bekannte Erdbeben, welches am 1. November 1755 die schöne Stadt Lissabon in einen Schutthaufen verwandelte, auch in den Dörfern der Erfurter Gegend verspürt wurde, so dass z. B. in dem zur Weimarischen Herrschaft Vieselbach gehörigen Orte Ober-Nissa ¹⁾ ein Erdfall stattfand, welcher 237 Ellen tief befunden wurde? — Diese Gemeinsamkeit, nach welcher grosse und kleine Ansiedlungen der Menschen unter denselben Naturgesetzen stehen, gilt erfahrungsmässig auch für die Geschichte, und im Hinblick auf diese Erfahrung wird es gerechtfertigt erscheinen, wenn ich in diesen Blättern einiges aus der Vergangenheit unseres Nachbardorfes Hochheim mitteile.

Von diesem Orte, in dessen nächster Umgebung wiederholt sehr interessante fossile Funde, der Tertiär-Formation und späteren Perioden angehörig, gemacht worden sind, sagt Clemens in seiner noch ungedruckten „Beschreibung des Ertz-Stiftischen Mayntz. Etats in Thüringen insonderheit der Stadt Erfurt“ vom Jahre 1757 ²⁾ folgendes: „Das Dorff Hocheim liegt oberhalb der Stadt süd-west-wärts eine halbe Stund weegs weit unter der Burg sancti Cyriaci an der Gera an denen Gothaischen Grentzen in einer angenehmen Situation.“ — Wir können hinzufügen, dass Hochheim an die Gothaischen Gemarkungen Bischleben und Ingersleben grenzt. —

Wenn Zeit und Umstände der Gründung des Dorfes Hochheim, wie die der meisten ländlichen Ortschaften unserer Ge-

gend, in Dunkel gehüllt sind, so giebt uns doch der Name die Handhabe für eine ziemlich sichere Vermutung. Auf die Main-
gegend führt uns der Name des im heutigen Landkreise Wies-
baden belegenen, berühmten Weinortes Hochheim, in welchem,
wie Falckenstein ³⁾ berichtet, die heilige Bilhildis zu Hause
war, und das auch seine Benennung Veits-Hochheim unserem
Nachbar-Dorfe mitgeteilt hat. Seit dem Ende des Mittelalters
heisst letzteres — wie verschiedene Urkunden darthun — nach
der dort befindlichen Bonifacius-Kirche Bon-Hochheim oder
-Hochheimb. Es kann dieser Ort somit bei genauer Bezeich-
nung nicht mit dem bei Dietendorf belegenen Korn-Hochheim,
d. h. Cornelli-Hochheim, auch Ober-Hochheim (im Amte Ich-
tershausen) verwechselt werden ⁴⁾.

Gleichwohl ist dieser Unterschied nicht zu allen Zeiten
deutlich gewesen. Denn im Jahre 1604 erklärte ein Graf Phi-
lipp Ernst von Gleichen, dessen Haus einst — wie wir sehen
werden — auf das bei Erfurt gelegene Hochheim gewisse
Rechte gehabt hatte, dass ihm in Korn-Hochheim Hoheitsrechte
zuständen; er zweifelte aber selbst daran, dass diese seine An-
sprüche von den Herzögen von Sachsen anerkannt werden
würden ⁵⁾.

Da die Festigung des erzbischöflichen Regiments in Erfurt
ins zehnte Jahrhundert zu setzen ist, so mögen die Anfänge
Hochheims als eines deutschen Dorfes in diese Zeit fallen.
Einer mündlichen Überlieferung zufolge ist das Dorf in jener
Zeit von einem Weibischofe gegründet worden, welcher aus
seiner rheinischen Heimat neun Familien als Grundstock für
die Bevölkerung der neuen Kolonie mitbrachte. — Dass diese
Stätte jedenfalls schon früh urbares Land und einzelne Erfurter
Kolonisten aufzuweisen gehabt hat, dürfte aus der durch Sa-
gittarius ⁶⁾ uns überlieferten und in v. Tettaus Darstellung
des Erfurter Gebietes ⁷⁾ wiedergegebenen Thatsache hervor-
gehen, dass die Reichsvögte und Burggrafen von Gleichen,
welche in der Stadt Erfurt in frühester Zeit im Namen des
Königs die Blutgerichtsbarkeit ausübten, bis ins 15. Jahrhun-
dert hinein zu Hochheim an der Gera das „Gericht über Hals
und Hand“ sowie den dritten Pfennig am Stabericht daselbst
besessen haben, — den Zeitverhältnissen entsprechend sehr
bald unter Lehnshoheit des Erzbischofs. Als daher der letzte

Graf Johann Ludwig von Gleichen am 17. Januar 1631 gestor-
ben war, zog der Kurfürst Anselm Kasimir von Mainz diese
Hochheimischen Gerechtsame zusammen mit dem Schlosse
Gleichen und etlichen dazu gehörigen Ländereien als erledigte
Lehen ein ⁸⁾.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass den Mainzer Her-
ren die schönen Hügel, zu deren Füßen das jetzige Hochheim
liegt, besonders zum Weinbau geeignet vorkamen. Es hat der
Weinbau in Hochheim Jahrhunderte lang eine grosse Rolle ge-
spielt; dafür bürgt die Ausführlichkeit, mit welcher ein von
uns noch zu besprechendes altes Erfurter Weistum, das Engel-
mann-Büchlein, die Pflichten des Holtzfürsters, des Weyn-
meysters und des Wiesenmeisters darlegt, für die Zeit, „so
man anhebet in den weingarten zu Hoheim . . . zu arbey-
then.“ ⁹⁾. Schliesslich — wohl schon seit dem 16. Jahrhundert
— wurden die Weinberge in fruchtbares Ackerland verwandelt.
Nur der Name etlicher Gelände deutet noch heute auf ihre
frühere Verwendung.

Das klarste Bild eines deutschen Dorfes aus dem Anfang
des Mittelalters erhalten wir, wenn wir Karls des Grossen Ca-
pitulare de villis imperialibus vom Jahre 812 lesen, und wenn
auch Hochheim vermutlich erst zwei Jahrhunderte nach jenem
mächtigen Herrscher entstand, so hat doch jedenfalls damals
noch die treffliche Überlieferung der karolingischen Zeit auf
dem Gebiete der Landwirtschaft Geltung gehabt. Deshalb wol-
len wir einzelne Verordnungen aus jenem Gesetze ¹⁰⁾ heraus-
greifen, die hierher zu passen scheinen. — In einer ausdrück-
lichen Bestimmung wird Fürsorge für die Wohnhäuser getroffen,
dass sie stets heil und ganz seien und behaglich mit Feuer-
stätten versehen. Eine Anzahl Handwerker, wie Schneider,
Zimmerleute, Schuhmacher, ferner Fischer, Vogelsteller, Brauer
u. a. müssen vorhanden sein. Die Bestellung der Äcker zu
den verschiedenen Jahreszeiten ist genau geregelt, und die
Maier, sowie die anderen Beamten (Förster, Zollerheber, Keller-
meister u. a.) müssen der Reihe nach ihre Amtspflichten in
richtiger Verteilung erfüllen (rega facere, vom deutschen Worte
rige oder reihe). Auf die rechte Wartung der Haustiere, be-
sonders der Pferde, des Rindviehes und der Schweine sollte
erhebliche Sorgfalt verwendet werden, und bei der Herstellung

und Aufbewahrung von flüssigen und festen Nahrungs- und Genussmitteln — wie Speck, Schinken, Wurst, Pökelfleisch, Wein, Essig, Bier, Meth, Mehl, Butter und Honig — wird die peinlichste Sanberkeit anempfohlen. Die Wälder und Forsten sollen so besorgt werden, dass die Anpflanzung junger Bäume stets zur geeigneten Zeit geschehe: doch darf der Wald nicht ins offene Feld hinein wachsen, wie andererseits einer zwecklosen Ausrodung der Wälder gewehrt wird. Auf Ausrottung der Wölfe wurde grosses Gewicht gelegt, und deren gab es ja auch in unserer Gegend früher genug; — waren sie doch im Jahre 1640 in Dachwig „so gemein, dass sie auch des Abends auf den Höfen und unter den fenstern herumb gingen und speise suchten wie die hunde“¹¹⁾. Der Herrscher verlangt deshalb genauen Bericht über die erlegten Tiere, deren Falle ihm vorzuzeigen sind, und für den Monat Mai wird eine allgemeine Jagd auf junge Wölfe verordnet, denen mit Gift und Eisen, mit Gruben und abgerichteten Hunden nachzustellen ist. — Einen breiten Raum nehmen in diesen Verordnungen die Bestimmungen über den Gartenbau ein, und diese gerade haben zur Heranziehung des vorliegenden Capitulare die hauptsächlichste Veranlassung gegeben.

Der vorsorgliche Regent nennt eine grosse Fülle von den heute bei uns heimischen Gartengewächsen als solche, die er in den Gärten seiner Dörfer nicht missen will. Darunter erscheinen Lilie, Rose, Steinklee; Klette, Dill, Wiesenkümmel, Eppich, Bohnenkraut, weisse Minze, Tausendgüldenkraut, Karotten, Kohlrabi, Zwiebeln, Schnittlauch, Krapp und — Brunnenkresse. Damit wären wir wieder unmittelbar auf der Flur Hochheims angelangt, welche noch vor gar nicht langer Zeit auch ihre „rauschenden und klingenden“ Wassergräben besass, von der Art, wie man heute noch im fruchtbaren Dreienbrunnengrund gar viele als Brunnenkress-Klingen kennt¹²⁾.

Der ergiebige, humusreiche, zum Teil von der Gera bewässerte Boden Hochheims und seine geschützte Lage waren die Veranlassung dazu, dass der Ort zu einem kurmainzischen Küchendorfe erhoben wurde. Diese Ehre teilte Hochheim mit Witterda und den drei Slavendörfern Daberstedt, Melchendorf und Dittelstedt. „Diese Orte“, so erzählt Dominicus¹³⁾, führen den Namen Küchendorfer, weil sie

bei Gegenwart des Erzbischofs oder Kurfürsten für seine Küche zu sorgen hatten, und zu Frohnen, die auf die Küchenmeisterei Beziehung hatten, z. B. zur Lieferung der Baumaterialien zum Bau des Mainzer Hofes, zu Gebindfrohn verbunden waren und noch sind, wenn sie sich nicht durch ein gewisses Stück Geld davon losgekauft haben.“ — Viel verbreitet, aber nicht nachweisbar ist die Behauptung, diese Küchendorfer hätten zur Ausstattung des einstigen Erfurter Bistums gehört. —

In Hochheim hatte sich ursprünglich, wie Friese in seiner Erfurter Chronik¹⁴⁾ berichtet, der erzbischöfliche Ökonomiehof befunden, der aber im Jahre 1256 wegen seiner in Kriegen allzusehr gefährdeten Lage mit Vergünstigung des Erfurter Rates in ein zu diesem Zwecke erworbenes Grundstück im Brühl, den späteren „Mainzischen Hof“, verlegt worden sei. Das betreffende Haus hätte früher einem Bürger und Goldschmiede gehört, und die darauf lastenden Stadt-Gebühren und der Erbzins seien auch später noch eine Zeit lang vom Hofe geleistet worden. — Indessen handelt es sich hier wahrscheinlich nur um eine Erweiterung des Mainz Hofes, da in den Urkunden das erzbischöfliche Vorwerk schon viel früher erwähnt wird.

Hier schaltete mit unumschränkter Machtvollkommenheit der provisor allodii¹⁵⁾, der „Küchenmeister“, jener Beamte, welchem zugleich mit der Aufsicht über das erzstiftische Kassenwesen und die Ökonomie in der Stadt auch die Fürsorge für die fünf Küchendorfer übertragen war.

Durch eine glückliche Fügung sind die ausführlichen Aufzeichnungen zweier hervorragender Küchenmeister auf uns gekommen, und zwar von dem einen — v. Bibera — aus dem ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts in lateinischer Sprache; von dem anderen — Engelmann — aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in heimischem Dialekt.

Beide haben ihre Notizen in sogenannten „Büchlein“ vereinigt, die den praktischen Zweck hatten, die erzbischöflichen Rechte und Gefälle ihrer Zeit behufs genauer Kontrolle der Ausübung übersichtlich darzustellen; „doch hat sich“, wie Kirchhoff richtig sagt, „aus alten Registern so manches, was damals keine praktische Bedeutung mehr hatte, für uns aber wichtig ist, mit eingeschlichen.“

Diese Aufzeichnungen ¹⁶⁾ sind Quellen von erheblicher Bedeutung für den mittelalterlichen Kulturzustand der Küchendorfer, und so auch Hochheims; indessen sind auch die Persönlichkeiten der beiden Küchenmeister selbst anziehend.

Hermann von Bibera, Decan der Stiftskirche Unserer Lieben Frauen und zugleich Provisor des Mainzer Hofes zu Erfurt, war ein unermüdlich fleissiger, anhänglicher Diener seines Herrn, mehr Beamter als Geistlicher und — nach K. Beyers trefflicher Schilderung ¹⁷⁾ — ein schlauer Mensch, dessen ganze Thätigkeit den Zweck hatte, die alte Hoheit der Erzbischöfe wieder herzustellen, und der, wo es galt, längst verfallene Rechts-Ansprüche durchzusetzen, auch nicht den ernstesten Konflikt mit Stadt oder Gemeinde scheute. Der andere Küchenmeister dagegen, der „liebe, andächtige und getreue“ Nikolaus Engelman, wie ihn eine Hochheimer Urkunde des Erzbischofs Uriel vom Jahre 1512 charakterisiert, war ausserordentlich kenntnisreich, rechtschaffen, scharfsinnig und nicht weniger energisch. Gleich beim Antritt seines Amtes ging, abgesehen von den Verbesserungen, die er für das Mainzer Hofgut plante, Nikolaus Engelmans Absicht dahin, die etwas in Verwirrung geratenen Verhältnisse der Freigüter und Freizinsen in Ordnung zu bringen. Zu dem Ende liess er alle noch vorhandenen alten Freibücher versuchen und von neuem einbinden ¹⁸⁾.

Für die Zeit der Anarbeitung des „Engelman-Büchleins“ findet Michelsen ¹⁹⁾ einen Anhalt in den darin vorkommenden Äusserungen über den Lutherisch und schlecht Mainzisch gewordenen Wiesenmeister; danach fällt dieselbe in die Tage des ersten öffentlichen Auftretens Martin Luthers. Die betreffende Stelle des Engelman-Büchleins lautet folgendermassen: „Zu dem wiesenmeisteramt hot man eynen zu Hocheim gehabt, Hans Wettich gnant, derselbe ist luterisch vnd boesz meintzisch worden; hot mein gnedigster her eynen getrewen alten diener darzu verordnet, dem lassen sein churfürstlichen gnaden die koste vnd jherlich tuch zu eynem groen rock geben, und were nutzer, alsoz eynen alten getrewen diener, dan eynen in dem dorff zu Hocheim zu haben.“

Auch sonst war Engelman sehr eifrig und sah in wirtschaftlichen Dingen scharf nach dem Rechten. Wehe den hochheimischen Hirten, welche das ihnen von den Dörflern an-

vertraute Vieh in die erzbischöflichen Äcker schweifen liessen! Sie wurden von dem gestrengen Herrn Küchenmeister gepfändet und mit Gefängnis bestraft; das Vieh wurde in den erzbischöflichen Hof getrieben und zum Teil wegen der verursachten Beschädigungen zurückbehalten. (S. die erwähnte Urkunde vom Jahre 1512 ²⁰⁾.)

Wie war denn nun damals das Verhältnis der Hochheimer Bauern zum Erzbischof? —

Der Mainzer Erzbischof übte — angeblich seit Ottos des Gr. Zeit — über die Besitzungen des Stiftes in und um Erfurt herrschaftliche Rechte aus; er war nach Art eines adligen Territorialherrn Immunitäts- und Grundherr, sowie Eigentümer der ihm überkommenen oder von ihm erworbenen Häuser, Güter, Nutzungen und Bezirke ²¹⁾. Im allgemeinen war die Stellung der Bewohner Hochheims und der anderen Küchendorfer, verglichen mit der Lage der damals schon zur Stadt gehörigen Dörfler, eine recht gedrückte; nach Schums ²²⁾ Bezeichnung grenzte dieselbe an Leibeigenschaft.

Zu den erzbischöflichen Rechten gehörte auch die Gewalt über die Hintersassen — auch Hintersiedler genannt —, wie der Censur von den Censualen. — Der Name jener scheint auf gewissen Einschränkungen im Besitze des Grund und Bodens zu deuten ²³⁾; jedenfalls sind damit die ärmeren Einwohner des Dorfes gemeint. Die Hochheimer Censualen können wir auch mit den anderswo üblichen Benennungen als Coloni und Hortulani bezeichnen. Sie hatten als solche dem Erzbischof oder seinem Vogte, seinem Viztum, den Schultheissen oder den Stiftern Censur, d. i. Abgaben, zu entrichten. Dieser „Erbzins“ musste von den Censualen gezahlt werden für ihre Häuser, Grundstücke, Forstparzellen, Äcker, Gärten und Felder, da ihnen dieselben teilweise nur unter dieser Bedingung überlassen worden waren, und da sie diese Besitzungen angeblich stets nur pachtweise inne hatten. Solche Pachtungen wurden jedoch nach und nach erblich und verwandelten sich in wirklichen Privatbesitz der Pächter. Damit aber machten diese Besitzungen eine rückläufige Bewegung durch, indem in manchen Fällen das Anrecht der Inhaber, bezw. ihrer Familien an den Besitz ein viel älteres war als das des Bischofs; es war nur bei der historisch oft nachweisbaren Verwandlung

gemeinfreien Eigentums in herrschaftliches das Recht des Unterthanen an Wald, Weide oder Acker zu einem Nutzungsrechte herabgesunken.

Unter den geistlichen Stiftern, welche in Hochheim Besitzungen hatten, zählt Clemens in seiner bereits erwähnten „Beschreibung des Ertz-Stiftisch Maintz. Etats in Thüringen, insonderheit der Stadt Erfurt“²⁴⁾ folgende auf:

„17 $\frac{1}{4}$ Acker, die dem Stift Beatae Mariae Virginis,
2 $\frac{1}{4}$ - , - - - sancti Severi,
3 - , - der Karthaus,
104 $\frac{1}{4}$ - , die dem Kloster sancti Cyriaci
zugehörig und frey seynd.“

Wir wissen ausserdem, dass auch das Cistercienser-Nonnen-Kloster zu St. Martin, das Kloster der Weissfrauen (die später Ursulinerinnen genannt wurden), sowie die Elends-Herberge im Brühl²⁵⁾ einst zu Hochheim Ländereien hatten.

Alle diese Stifter forderten, so gut wie der Mainzer Hof, zu den bestimmten Terminen ihren Decimat, ihre Abgabe in Naturalien oder ihren Gelderbzins. Beispielsweise zinst das Hochheimer Gemeindegewerthaus²⁶⁾, welches im Jahre 1791 erbaut worden ist, und das auf einer 1788 vom Herrn „Amtskeller“ Kiessner für 600 Thaler erkaufte Hofstätte nebst Baum- und Brunnenkressgarten errichtet ward, dem Kloster S. Cyriaci 2 Ggr. und 2 Hühner, dem Stifte S. Severi 10 Ggr. und 8 Hühner, ferner zu Michaelis 1 Gans.

Während diese Abgaben in Naturalien bis in die neueste Zeit gedauert haben und nur einem anderen Empfänger, nämlich der Königlichen Regierung²⁷⁾ zu Erfurt als der Rechtsnachfolgerin der säkularisierten Stiftungen zufließen, kamen die erwähnten Besitz- und Patronats-Verhältnisse mit dem Beginne der französischen Revolution ins Wanken, und damals entäusserten sich die beiden grössten Besitzer in Hochheim, die Kurmainzische Regierung und das Cyriakloster, einiger von ihnen selbst bewirthschafteten Ländereien, — jene zweier Wiesen und dieses seines ausgedehnten Areals, — und zwar dadurch, dass sie dieselben mehreren Hochheimer Einwohnern, zu denen sich auch ein Erfurter Bürger gesellte, gegen einen jährlich zu entrichtenden Canon in Erbpacht gaben. Das Cy-

riakloster liess sich auch noch eine grössere Geldsumme so gleich bar auszahlen.

Ehe wir uns von diesem kamoralistischen Teile unserer Betrachtung abwenden, müssen wir noch die den Hochheimern einstmals obliegenden erzstiftischen Leistungen beleuchten, welche durch ihre Altertümlichkeit unser besonderes Interesse in Anspruch nehmen. Das Meiste davon ist zwar schon von dem Forscher, welchem wir hier mehrfach folgen, von A. Kirchoff²⁸⁾, dargelegt worden, jedoch nur im allgemeinen und bezüglich aller Küchendörfer; ausserdem fand sich einiges zur Ergänzung dienende Material anderswo vor.

Eine sehr alte Abgabe, welche für die kaiserlichen Dörfer schon im Capitulare Caroli Magni vorgeschrieben wird, und die auch für die Dörfer des Erfurtischen Gebietes sehr früh verbürgt ist, ist der Zehnte, die decima. Dieser war in Hochheim von allen Äckern, mit Ausnahme des 4 $\frac{1}{4}$ Acker haltenden Spielberges und zweier beim Hoveborn belegener Äcker²⁹⁾ — zusammen von 190 Äckern — zu entrichten; vom Mainzer Hofe wurde die zehnte Garbe vom Gebindland an das Stift Beatae M. Virginis abgeführt. Verschieden von diesem kirchlichen Zehnten war zweitens der schon erwähnte Erbzins, eine Abgabe, welche als Anerkennung des unvollkommenen Eigentums galt, über das der Territorialherr unter Umständen anderweitig verfügen konnte³⁰⁾. Diese bisweilen auch als weltlicher Zehnte bezeichnete Abgabe betrug in Hochheim 42 Schillinge, und zwar musste dieselbe am Walpurgistage entrichtet werden³¹⁾. Drittens mussten, dem Bibra- und dem Engelmann-Büchlein zufolge³²⁾, die Inhaber bestimmter Hufen Acker- oder Hopfen-Landes in Hochheim — „des gnädigsten Herrn Männer“ — mit ihrem Gespann dem Erzstifte Acker-, Gebind- oder Erntefrohnden leisten, und zwar waren für jede Frohnhufe drei Acker des Herrenlandes — einer auf dem Sommerfeld, einer auf der Brache und einer auf dem Winterfeld — zu bearbeiten. Zur Erntezeit musste ein jeder „Anspanner“ je zwei Wagen voll Getreide vom Felde in den Mainzer Hof fahren. Beschäftigte sie das den ganzen Tag über, so erhielten sie des Mittags für sich die Kost — an deren Stelle im vorigen Jahrhundert 2 Ggr. traten — und für ihre Pferde das Futter vom Küchenmeister. Diese

Leistungen erfolgten ³³⁾ auch noch im Jahre 1511, wo die Hochheimer Bauern 25 Acker Gerste schnitten, während damals schon die anderen Frohnbauern, statt selbst zu schneiden, 24 Lauen-Groschen „Schnittgeld“ für jeden Acker zahlten. Durch diese „Gebindefrohnden“ war die Bestellung und Erntearbeit auf den erzbischöflichen Ländereien sehr erleichtert.

Gegen das Ende des 18. Jahrhunderts existierte noch in Hochheim eine Abgabe unter dem Namen „Schneide- und Frohnegeld“, welche im Jahre 1780 für alle „Nachbarn“ jährlich 35 Thaler 16 Ggr. ausmachte ³⁴⁾. Dasselbe wird gelegentlich der Verpachtung der den Nachbarn eigentümlichen Brau-Lose erwähnt, wobei jene zu Gunsten des Gemeindefiskus ihres Rechtes, im Dorf-Brauhaus „reyumb“ zu brauen, auf drei Jahre verzichten, und bei welcher Abmachung der Vorbehalt ausgesprochen wird, dass von der eingehenden Pachtsumme das Schneide- und Frohnegeld vorweg bezahlt werde. Die letzte Erwähnung dieser Abgabe geschieht in dem Jahre 1791 unter dem Namen „Dienstgeld“. —

Da die Leitung des Kassenwesens zu den Haupt-Obliegenheiten des Küchenmeisters gehörte, so musste er über die genannten und andere Eingänge und Ausgänge genau Buch führen. Auch war es seine Pflicht, sobald die Zeit nahte, dass das Gras in den Wiesen zu Hochheim gehauen wurde, diese Arbeit in den Küchendörfern um Erfurt zu verdingen, nachdem er genau die Höhe des vorjährigen Arbeitslohnes erkundet hatte ³⁵⁾.

Zu guten Zeiten hatte der Küchenmeister, wie aus dem Vorstehenden sich ergeben dürfte, stets Gelder flüssig, die er nutzbringend anlegte, und da Zinsnehmen verboten war, so erfolgte die Verleihung in der Form von Wiederkaufs-Verschreibungen, wie wir fünf dergleichen im M. A. urkundlich haben, welche in den Jahren 1517—1598 von Hochheimischen Unterthanen für den Erzbischöflich Mainzischen Küchenmeister zu Erfurt ausgestellt sind ³⁶⁾.

Selbstverständlich hatte der Küchenmeister seine Unterbeamten, bzw. sein Gesinde, welche die Bewirtschaftung der erzbischöflichen Ländereien in erster Reihe besorgten und welche gleichzeitig die nötige Aufsicht über die Frohnbauern und Arbeiter ausübten. Derjenige Beamte nun, welcher die

Hochheimer zur rechtzeitigen Leistung der Ackerfrohnden aufzufordern hatte, war der wohl selbst in Hochheim wohnende Subforestarius ³⁷⁾, der Unterförster (= Holtzfürster ³⁸⁾), welcher sonst „die Wagweth teglich behueten sal, vnd wen er dar in findet, die one laub des küchenmeisters darin hawen, lauben, grasszen, vogel stellen, vogel schiessen, mit pferden, küwen oder schweynen hütten, oder jagen, die sal er pfenden“ Ihm lag es auch ob — was in älterer Zeit der Vriboto oder Büttel ³⁹⁾ besorgte — in carnis privio, d. h. am Dienstag vor Aschermittwoch, von den Hochheimern 18 Zinshühner einzusammeln. Eine ähnliche Abgabe wurde den Genannten für die Abtretung eines Stückes der Wagweide vom Erzbischof Uriel in der schon erwähnten Urkunde von 1512 auferlegt, nämlich einem jeden als Erbzins jährlich vier „Fastnachtshühner“, während ausser einer einmaligen Zahlung von fünf Schillingen „zum Lehenrecht“ und einem Schreibschilling keine weitere Geldabgabe oder persönliche Frohnde daran haftete. Die Leistung der „Fastnachtshühner“, die anderswo auch „Zinshühner“ oder „Rauchhühner“ heissen, war nur eine Anerkennung des Lehnverhältnisses. — Auch in Eiern, Korn, Gerste oder Hafer bestand in den Küchendörfern solcher Erbzins. War er in Geld ausgedrückt, so belief er sich von drei Schillingen bis zu einem Pfund und darüber. Solcher Grundzins war jährlich an bestimmten Tagen abzutragen, gewöhnlich vor Untergang der Sonne. Daher versichert Jakob Grimm ⁴⁰⁾, dass im Erfurtischen ein solcher Zins sonnengelt genannt wurde. — Ein eigenartiger Zins, welchen das Hochheimer Gemeinde-Wirtshaus noch 1792 an den Mainzer Hof zu leisten hatte, war das Ammer-Geld ⁴¹⁾. Das ist die letzte Spur einer alten, im Engelmann-Büchlein erwähnten Abgabe, welche in Hochheim von grösserem Umfange gewesen sein muss, da da der „Holtzfürster“ angewiesen wird, sich beim Einsammeln derselben des „Küchenmeisters Schryber“ zur Seite zu halten. Vielleicht ist der Name von dem Worte Amer (amer) herzuleiten, welches das Wörterbuch der Gebrüder Grimm (I. S. 192) mit favilla ignita, ahd. eimuria, aemuria, Asche, übersetzt. Es war also wohl eine von jeder Herdstelle zu erhebende Steuer, entsprechend dem anderswo üblichen „Rauchfanggeld“.

In dem Kuchendorfe Witterda, vielleicht also auch in Hochheim, war noch zur Zeit Nikolaus Engelmanns, also am Ende des Mittelalters, die Bettemunt als Steuer üblich. Diese Abgabe trägt Spuren eines sehr hohen Alters an sich. „Item Betemunt ist wan man eine jungfrawe aus dem dorff hinweg fürdt, von yeder V schilling Item Sie müssen vor dem thorff absitzen und hinder einen sitzen und reytten, anders für so manchen zaunstecken sie fhure, so manich funf schilling muste sie zu huesse geben Item so ein wytfrawe widerumb freihet . . . gibt ein schilling“ ⁴²⁾.

Gewisse Bauernhufen in der Hochheimer Flur — an Zahl 9 — frohndeten mit Weinfuhren ⁴³⁾, andere „dy len“ genannt — mit Geräten zum Weinbau ⁴⁴⁾. Hier haben wir es mit einer der alttümlichsten Formen der Abgaben zu thun, — die freilich zu Hermann von Biberas Zeiten schon in eine Geld-Abgabe umgewandelt war — und welche in eine Zeit hinauf reicht, da das Metallgeld in unserem Lande noch nicht Wertmesser für alle Güter und noch nicht allgemeines Zahlungsmittel geworden. Was Wunder, dass uns das Bibera-Büchlein von einem Hochheimer Becherlehen ⁴⁵⁾ zu erzählen weiss, dessen Inhaber von alters her die Pflicht hatte, mit Holzbechern zu zinsen? — Freilich haftete zu Biberas Zeiten der alte Name nur noch an einer Viertelhufe, deren Leistung in einem Malter Korn bestand. Mit Bechern zinsten auch gewisse Diensthufen der Bindersleber Flur. Andere Beispiele von „Zins in Geräthschaften“ führt Jakob Grimm ⁴⁶⁾ an: „Im Jahre 1430 belehnte Kaiser Siegismund einen thüringischen Edelmann Ulrich von Dymerode mit einem Wald bei Frankenhausen, genannt „Schüsselholz“, wofür er und seine Nachkommen, so oft ein römischer Kaiser oder König im Lande zu Döring sei, einen Heerwagen mit Schüsseln zur Hofstadt liefern sollte. Nicht selten wurden tannene weisse Becher und Teller entrichtet, zumal für Richter und Schöffen bei ungebetenem Ding. Es findet sich der Ausdruck pecherlehen auch im bairischen Rechtsbuche von 1278.“ —

Für diese mannigfaltigen Leistungen genossen die Hochheimer, wie die Bewohner der anderen Kuchendorfer, ein grosses Vorrecht, — die Befreiung vom städtischen Zoll.

Diese Gerechtsame ist eine sehr alte; das besagt schon die Urkunde des Erzbischofs Arnold ⁴⁷⁾ vom Jahre 1157, in der die Leute zu Bindersleben, Ilversgehofen, Dittelstedt, Melchendorf, Hochheim und Daberstedt, — mit einem Worte, wie der Erzbischof sagt: homines familie nostre, qui episcopali mense nostre iugiter deserviunt — das alte Vorrecht bestätigt erhalten, dass sie in Erfurt frei einkaufen oder verkaufen können, ohne jegliche Zollplackerei; nur sollen sie sich bei schwerer Strafe hüten, steuerbare Gegenstände von anderen Leuten auf ihre Wagen zu nehmen, um sie der Zollabgabe zu entziehen ⁴⁸⁾.

Von der Betrachtung der Abgaben und Steuern Hochheims wenden wir uns zu den Formen des niederen Gerichtswesens, welche im Mittelalter für die Einwohner dieses Ortes bestanden, und die unsere Teilnahme nicht minder verdienen. Streitigkeiten, die in der Gemeinde vorfielen, wie z. B. Hege- alsprozesse, welche sich auf die Ackergrenzen bezogen, wurden von den „Oberheimbürgern“ und „Vormündern“ geschlichtet. Wir können diese mit amtlicher Vollmacht bekleideten Männer den märkischen „Wröhherrn“ vergleichen, welche in dem Ackergilde-Statut für die Stadt Berlin vom Jahre 1623 erwähnt werden ⁴⁹⁾. In Hochheim finden wir noch im Jahre 1823 ein „Dorfgericht“, welches durch einen Schulzen und zwei Schöppen vertreten wird ⁵⁰⁾. Einigte man sich aber an dieser Stelle nicht, „strafte“ man die Urteile der Dorfgerichte („strafen“ = tadeln), so suchte man das Recht bei einer höheren Instanz, im „Voigtsgeding“, welches alljährlich dreimal, zu Lichtmess, im Mai und im Herbst, im Krumenhus, dem erzbischöflichen Frohnhofe hinter der Severi-Kirche, anfangs unter dem Vorsitze des Burggrafen oder des Vogts, dann unter dem des Vitzthums oder seines Stellvertreters, des Brühler, bzw. des städtischen Schultheissen, abgehalten wurde ⁵¹⁾. Die Dingpflichtigen von sieben Dörfern — aus Dittelstedt, Melchendorf, Eilbrechtsgehofen (= Ilversgehofen), Daberstedt, Bindersleben, Hochheim und aus dem Brühle, welcher damals ein Dorf für sich bildete, und an dessen Stelle später Witterda trat — alle diese, geladen vom Frohnboten (budellus) des Brühler Schultheissen, später vom Büttel des Sanct-Severhofes, versammelten sich auf dem heutigen Sever-

hofe zu Gericht. Als Schöffen dienten die Landleute selbst; sie fällten auch das Urteil, welches vom Schultheissen verkündigt wurde. Bei diesem „Ding“ hatte der den Vorsitz führende Vitzthum mit dem Brühler Schultheissen die Einnahme vom Gerichtsstab in der uralten Weise zu teilen, dass er selbst ein Drittel — „das Grafendrittel“ — erhielt. Dass dieses „Grafendrittel“ ursprünglich den Grafen von Gleichen zukam, haben wir oben gesehen. — Bereits 1332 versah die Stelle des Brühler Schultheissen der städtische, und nicht viel später sind die Vogtsdinge — wie Kirchhoff ⁵²⁾ vermutet — auf dem Severhofe wohl gänzlich abgekommen. Falkenstein ⁵³⁾ klagt mit dem Bibera-Büchlein: „Das man des Voigts Dinge nicht gehalten, hat dem Stift an Herrlichkeit und Gütern grossen und mercklichen Abbruch bracht.“

Spätere Zeiten zeigen eine recht einfache Form des Gerichtes. Das „Landgericht“ wurde, wie die Gemeinde-Rechnungen Hochheims beweisen, im vorigen Jahrhundert vom Kurfürstlichen Stadt-Amtmann unter Beisein des Gerichts-Voigts, des Actuarius und vermutlich des Ober-Heimbürgern und der Dorf-Ältesten, wohl im Dorfe selbst, abgehalten.

Über der Betrachtung der fiscalischen und juristischen Verhältnisse Hochheims haben wir die äussere Geschichte des immer mehr emporblühenden Dorfes ein wenig aus den Augen verloren. Holen wir nunmehr das Versäumte nach.

In der Fehde, die der Thüringer Landgraf Friedrich I. „mit der gebissenen Wange“ mit den Erfurtern wegen einiger Voigteien und Gerechtsame führte, welche diese dem Vater und Vorgänger Friedrichs, dem Landgrafen Albrecht „dem Unartigen“ abgekauft hatten und nun dem Sohne zurückzugeben sich weigerten, kam es — dem Chronicon Sampetrinum zufolge — im Jahre 1309 zu einer vierzehntägigen Belagerung Erfurts. Am 29. August genannten Jahres schlug der Landgraf unter den Mauern Erfurts im Dorfe Hochheim sein Lager auf. Von dort aus unternahm er am 3. September einen Angriff gegen die Stadt und liess dabei die Häuser und Gärten, welche vor der Stadt im „Brühl“ lagen, in Brand setzen. Ein heftig wehender Wind trieb die Flammen der Stadt zu und brachte diese in grosse Gefahr. Die Erfurter Bürger aber wiesen des Landgrafen Angriffe standhaft zurück, die Mauern wurden in

Verteidigungszustand gesetzt, und alle weaffenfähigen Männer — Christen und Juden — verteidigten die Vaterstadt auf den Wällen und Türmen mit der grössten Tapferkeit. So musste der Landgraf Friedrich unverrichteter Sache wieder abziehen; aber ehe er die Belagerung aufhob, liess er noch die Weinberge in der ganzen Gegend verwüsten. Dass dadurch auch der Hochheimische Weinbau auf Jahre hinaus lahm gelegt wurde, lässt sich mit Sicherheit annehmen ⁵⁴⁾.

Durch einen Erbvergleich vom Jahre 1385 kam Hochheim an diejenige Linie der Grafen von Gleichen, welche um 1400 den Beinamen Tonna erhielt, und aus dem Jahre 1398 ist ein ausdrücklicher Lehnbrief vorhanden, durch welchen der Mainzer Erzbischof Johann den Grafen Ernst den Älteren zu Tonna mit dem Hause Gleichen und etlichen anderen Stücken, darunter auch mit den Hochheimischen Gütern und dem Hochheimischen Halsgerichte, belehnt ⁵⁵⁾.

Diejenigen gräflich Gleichenschen Besitzungen, welche bei Erfurt lagen, kamen in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts auf zehn Jahre durch Kauf mit dem Rechte der Wiedereinlösung und unter Genehmigung des Erzbischofs an den Rat der Stadt Erfurt. Es waren dies: das Dorf Bischleben mit dem Kirchlehen, das Dorf Rödeln oder Rödchen und das Halsgericht zu Hochheim, — alle diese Besitzungen mit sämtlichen Gefällen und Nutzbarkeiten. Der Verkauf geschah am Montag den St. Elisabeth-Tag des Jahres 1403. Sagittarius ⁵⁶⁾ knüpft hieran die Bemerkung, dass man aus diesem Verkaufe entnehmen könne, was für ein Hochheim es sei, dessen in den Mainzischen Lehenbriefen gedacht werde, nämlich nicht das Sächsische oder Iechtershäusische, sondern das bei Erfurt gelegene. „Und mache ich mir fast die Gedanken“, fährt er wörtlich fort, „dass vor diesem das itzo in den Mainzischen Hoff gehörige Hochheim der Graven von Gleichen gewesen, aber die Ertz-Bischöffe es nachdem zu sich gezogen, als die Graven das Halsgericht an den Rath zu Erfurt verkauffet, damit nicht etwan der Rath mit dem Halsgericht auch das Dorff an sich bringen möchte.“ Sagittarius ⁵⁷⁾ trägt also hier künstlich den durch die ganze frühere erfurtische Geschichte gehenden Gegensatz zwischen der Kurfürstlich Mainzischen Regierung und dem Rate der Stadt Erfurt in die Geschichte von Hochheim hinein.

Der Rückkauf der genannten Besitzungen wie des Halsgerichts seitens der Grafen von Gleichen war im Jahre 1426 schon eine vollendete Thatsache; denn in diesem Jahre verpflichtete sich Graf Adolf von Gleichen, seinen Vettern, den Grafen Ernst und Ludwig, die vorher genannten, ihm gebörenden Dörfer, einschliesslich Hochheims, mit 300 Mark Silbers, dafür sie denen von Erfurt pfandweise hafteten, zu entledigen, abzutreten und einzuräumen.

Auch die neuen Besitzer entäusserten sich der erwähnten Ortschaften am 25. Januar (am Tage Conversionis Pauli) 1436 mit dem Rechte, dieselben zurückkaufen zu dürfen: damals waren zwei Erfurter Bürger, Erhart von der Sachsen und dessen Sohn, die Käufer. Aber am Freitag nach Elisabeth 1444 verkauften die Grafen von Gleichen die seither so vielen Besitzveränderungen unterworfenen Dörfer für 300 Mark Silbers endgültig an die Herzöge Friedrich und Wilhelm von Sachsen^{5a)}. Dem Namen nach zwar blieben die Grafen von Gleichen noch Herren Hochheims, wenigstens belieh im Jahre 1556 Kurfürst Daniel zu Mainz den Grafen Ludwig von Gleichen ausser mit der Herrschaft Blanckenhayn und einigen anderen Orten auch mit Hochheim, „weil dieses vor Zeiten Gleichisches Erbe gewesen sei“; in Wirklichkeit aber gehörte der Ort dem Hause Sachsen, welches frei darüber verfügte. Denn nachdem ein zwischen dem Kurfürsten Friedrich zu Sachsen und seinem Bruder Herzog Wilhelm III. wegen der Erb-Teilung^{5b)} um die Mitte des 15. Jahrhunderts geführter Krieg gütlich beigelegt war, kauften die Erfurter im Jahre 1448 dem Herzog Wilhelm seine zwei Dörfer an der Wagweide mit etlichen jährlichen Gefällen an seinem Geleite zu Erfurt und seinem Anteil an Hochheim ab. Aber im Jahre 1483, in demselben Jahre, in welchem die Stadt Erfurt mit dem Erzbischof Albert I. von Mainz den ungünstigen Vertrag zu Amorbach im Odenwalde schliessen musste, einigte sich dieselbe unter nicht geringeren Opfern mit dem Hause Sachsen, das ihr bisher feindlich gegenüber gestanden, durch einen in Weimar abgeschlossenen Vertrag, kraft dessen sie unter den Schutz dieses Herrscherhauses trat. Bei dieser Gelegenheit kam Hochheim mit sechs anderen Dörfern, die vor Zeiten einmal längere oder kürzere Zeit sächsische Besitzungen gewesen waren, an das Haus

Sachsen. Indessen ist sicher, dass die Oberherrlichkeit der sächsischen Herzöge sich ebenso wie früher die der Grafen von Gleichen nur auf einen Teil des Hochheimischen Gebietes und auf die Blutgerichtsbarkeit in dem Orte erstreckte und als Lehen erschien, dass sich aber nach wie vor die Erzbischöfe von Mainz als die eigentlichen Lehnsherren dieses ihres Küchenendorfes ansahen. Beweis hierfür ist eine Urkunde⁶⁰⁾ des Erzbischofs Bartholt vom St. Martins-Tage des Jahres 1495, in welcher der Genannte seinen Untersassen zu Hochheim für ihr Vieh die Weide-Nutzung sowohl in der Wagweide wie auch auf einer Wiese gestattet, welche einstmals der Küchenmeister Johannes Muth sel. Andenkens mit merklichen Kosten auf einem vormals wüsten Flecken hatte herstellen lassen.

Wir sehen hier, dass ein Beamter des Mainzer Hofes besondere Sorgfalt auf Wiesen-Kultur verwendet, und dies darf uns nicht befremden. Waren die Küchenmeister schon an und für sich, in Nachahmung der alten, einst auf dem Petersberge wirtschaftenden, fleissigen Benediktiner, rührige Ökonomen, so wurde ihr Augenmerk durch die auch im Engelmann-Büchlein ihrer Fürsorge empfohlenen, an der Gera sich hinziehenden und mit Weidenbäumen besäumten, schönen Grasflächen auf diese Thätigkeit von selbst hingewiesen. „Item. Wan es Zeith ist hawe zu Hocheim zu machen“, heisst es in den Vorschriften für den Holtzfürster, „sal er den gemeinen zu Hocheim, Melchendorff vnd Tagberstadt sagen das sie komen vnd solchs vffmachen, auch daby sein, das es recht drucken vnd wol zusammen vnd inbracht werde.“ Auch jener heute noch so einträglichen „Witten“ ist im Engelmann-Büchlein nicht vergessen worden, und wie mannigfaltig die Verwendung derselben war, geht wohl deutlich aus der Anweisung für den Holtzfürster hervor, darauf zu sehen, „das die weyden recht abgehawen, die hopffstangen, pfele, setzwyden, zeungerthen vnd die groben stangen eigentlich aussgeleszen, vnd das uberig zu wellen gebunden werde.“ —

In das letzte Viertel des 15. Jahrhunderts fällt wohl die Entstehung des einsamen, jetzt verstümmelten Stein-Kreuzes, welches sich etwa in der Höhe eines Meters wohl dreiviertel Stunden westlich von Hochheim, auf der Grenze des Hochheimer und Bischleber Gebietes, erhebt. Tief eingeschlagene,

aber recht ungeschickte und schwer lesbare Buchstaben verkünden — nach der allerdings nicht ganz zweifellosen Deutung eines gelehrten Hochheimers:

A D 1488

FIL LAUR

Brun vom

Pferd u. tod.

Es ist kein historisches Ereignis, was uns hier erzählt wird; aber die Pietät rührt uns, durch die Verwandte oder Freunde jenes uns unbekanntes Laurentius Brun zur Errichtung dieses Steines veranlasst wurden, welcher die Jahrhunderte überdauern sollte. — Auf eine Anfrage in Hochheim, ob der Stein auf dem Gebiete dieses Dorfes, oder auf Bischleber Flur stünde, konnte in der Kürze darüber kein sicherer Bescheid gegeben werden, — ein Beweis, dass die einstigen Flurgänge nicht mehr in alter Feierlichkeit und Vollständigkeit abgehalten werden. Nur wenige noch von den älteren Hochheimern unserer Generation kennen die „Brahme“ (den Rand, nicht Grenzrain) ihrer Dorfflur genauer und wissen, wo die „bewappneten“ Grenzsteine sich hinziehen. — Schon im Engelmann-Büchlein ⁶¹⁾ sind die Umzüge vorgeschrieben, und zwar mit folgenden Worten: Die amptleude sollen dem voidt beuelhen, das er allen meins gnedigsten hern vnderthanen in seiner churfürstlichen gnaden dorffen vmb Erffurdt iglichem bey einer busz fünff schill. gebiethe, das sie jherlich in der creutzwochen igliche in ihrem dorff, vmb den flore desselben dorfs gehen, szo vherre vnd weith sich derselb flore erstreckt, vnd eyn theil ihr szone mitgehen lasszen, vff das dieselben auch lernen vnd sehen vnd zu sagen wissen, wie weith iglicher flore sey vnd wo er wende.

Dominikus ⁶²⁾ beschreibt uns die Flurgänge folgendermassen: „Das Hegemahl (collegium fratrum arvalium) — d. h. die Oberheimbürger und Vormünder — und eine grosse Menge Bauern und Kinder ziehen in einer Prozession um die äussersten Gränzen. Jenes geht voran, und diese sind das Gefolge. Bei jedem Gränzstein, Pfahl, Baum oder Graben intoniren lärmende Instrumente, schiesst man mit Flinten. Man nennt dieses die Steine beblasen oder beschiessen. Darauf zieht man den Kindern an den Ohrläppchen, oder giebt ihnen

eine gelinde Ohrfeige, damit sie aufmerksam werden, wie weit sich die Gränzen erstrecken.“ —

Dass noch am Anfange des laufenden Jahrhunderts die Flurgänge in Hochheim mit grossem Gepränge und nicht ohne erhebliche Unkosten ausgeführt wurden, beweist uns die Gemeinde-Rechnung dieses Ortes vom Jahre 1806, in welcher folgende Posten erscheinen:

„Für Nüsse und Kugeln, die beim gerichtlichen Flurzuge unter die Jugend bei den Gränzsteinen geworfen worden

1 Rthlr. 4 Ggr. —

Den Musikanten für ihre Aufwartung hiebey — 20 Ggr. —

Für das nach dem Flurzuge den hiesigen Einwohnern und den angränzenden Feldnachbarn zur Ergötzlichkeit gegebene Bier 44 Rthlr. 22 Ggr.

Für die Kutsche auf dem Flurzuge 1 Rthlr. 18 Ggr.“

Die nämlichen Ausgabe-Posten finden sich auch in der Rechnung für das Jahr 1803, nur dass damals für Bier bloss 22 Rthlr. 15 Ggr. ausgegeben worden sind.

Diese Hochheimer Flurzüge haben insofern eine besondere Bedeutung, als sie mit dazu bestimmt waren, die Mainzische Hoheits-Grenze gegenüber dem anstossenden Herzogtum Sachsen-Gotha zu wahren. Wir dürfen uns deshalb nicht wundern, dass sich unter den Hochheimer Flurzugs-Protokollen ⁶³⁾ auch Abschriften diplomatischer Aktenstücke vorfinden, wie z. B. ein „Extractus aus dem zwischen Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz und Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen-Gotha errichteten und de dato 12^{ten} July 1719 confirmirten Recess um die Grenze und andere Irrungen betreffend.“ Darin verspricht u. a. die Gothaische Regierung, „die vor einigen Jahren von denen Bischlebern geschene Arrestirung des Closter Fisch-Wasser-Pächters“, d. h. des Fischers, welcher den Fischfang auf der Gera vom St. Peters-Kloster gepachtet hatte, „ex officio“ zu untersuchen und nach Befinden zu bestrafen. — Dass aber das Peters-Kloster diese Fischerei-Gerechtigkeit auf der bei Hochheim ungeteilt vorbeifliessenden Gera ausübte, mussten sich die Hochheimer seit unvordenklichen Zeiten gefallen lassen; schon in der zwar als Fälschung nachgewiesenen, doch immerhin alten Urkunde über die angeblich im Jahre

706 erfolgte Schenkung eines Königs Dagobert an das erwähnte Kloster wird dieses Vorrechts gedacht.

Kehren wir jetzt zur chronologischen Darstellung zurück. — Durch den Bauernkrieg wurden die ländlichen Ortschaften um Erfurt herum gewaltig beunruhigt. Wir haben über diese Zeit keine direkten Nachrichten aus Hochheim, aber die von A. Zacke geschriebene Chronik des Dorfes Tiefthal, aus welcher die vom Freiherrn von Müffling ⁶¹⁾ verfasste treffliche Statistik einen Ausschnitt bringt, schildert uns das Treiben der aufständischen Bauern in lebhaften Farben: „Am 12. May 1525 erschienen einige Tausend Bauern — — — vor Erfurts Thoren, Einlass verlangend. Zugleich bildete sich in der Stadt ein Haufe Volks, der zu einem Aufruhr Besorgniss gab, jedoch durch den Prediger Eberlin zunächst besänftigt wurde. Der Rath gestand zu, den Bauern die Thore zu öffnen, die der Stadt Unterthanen und Freunde wären.“ (Die Bauern stammten nämlich aus erfurtischen Dörfern. Vergl. Gudenus bei Falckenstein ⁶⁵⁾: „Erfordiam undecim millia (!) rusticorum ex pagis eiusdem ingrediuntur . . .).

„Bald war die Stadt von der ganzen wüsten Horde erfüllt. Den Bürgern geschah kein Leid; in dem Mainzer Hofe, in den Klöstern wurde der gränlichste Unfug verübt.

Im Mainzer Hof, aus dem der Vitzthum und der Küchenmeister sich mit Noth retteten, zerschlugen die Bauern Thüren und Wände, machten Alles zur Beute, selbst einen werthvollen, an einem heimlichen Ort versteckten Bischofsstab. Aus dem Dom wurden 100 goldene und silberne Kelche geraubt, die Wohnungen der Stiftsgeistlichen wurden völlig ausgeplündert und ruiniert. — — —

So ging es, bis der vierte Tag die Nachricht von der Niederlage der Bauern, am 15. Mai 1525, bei Frankenhausen brachte.

Der Landgraf Philipp von Hessen und die Herzöge Georg von Sachsen und Heinrich von Braunschweig hatten mit 1500 Reitern und einigem Fussvolk die unter Münzers Führung in und bei Frankenhausen versammelten 8000 Bauern geschlagen, so dass wohl 5000 getödtet wurden. Das brachte unter die Bauern in Erfurt einen solchen Schrecken, dass sie in der

grössten Unordnung Erfurt verliessen, sich aller Orten hin zerstreud.“

Von den im Aufruhr verhafteten und bestraften Bauern teilen uns die Protokolle mit, dass vier derselben — je einer aus Mühlberg und aus Tonndorf, zwei aus Kirchheim — am 23. August 1525 durch den Scharfrichter bei Melchendorf gerichtet worden sind ⁶⁶⁾.

Fragen wir nach den Ursachen dieser ländlichen Massen-Erhebung für die Erfurtische Gegend, insbesondere nach den Veranlassungen des heftigen Grolls, welchen die Bauern gegen den „Mainzer Hof“ und seine Bewohner ausliessen, so werden wir unserm gelehrten Landsmann W. Schum ⁶⁷⁾ darin beistimmen müssen, dass das Gefühl der wirtschaftlichen Unfreiheit und der lebhafteste Wunsch nach Ablösung oder Abschaffung der drückenden Zinsen, Frohnden und Lasten die Landbevölkerung zum Aufstand gebracht hat, wie ja die Frankenhäuser, deren Forderungen die schroffsten waren, geradezu erklärten, in Zukunft weder Geistlichen noch Weltlichen irgend welche Zinsen reichen und einliefern zu wollen.

Es war ein Glück für Hochheim, dass es einst abseits von der grossen Heerstrasse erbaut worden: so konnten diese und andere Wirren seinem Wohlstande nicht allzuviel schaden, bis dann freilich der grosse, dreissigjährige Krieg, welcher so unendliches Elend über unser ganzes deutsches Vaterland brachte, auch unser friedliches Küchendorfen an der Gera dem Untergange nahe führte, während er viele andere Dörfer, so z. B. das Dorf Hasselborn (in der Klettbacher Flur) ganz vom Erdboden vertilgte.

Nur einige urkundlich aufbewahrte Sätze lassen uns die Leiden der Hochheimer in jener Periode ahnen; es hat sich dann freilich die Sage ausschmückend an dem Geschick derselben empor gerankt.

In einer Urkunde ⁶⁸⁾ der Mainzischen Regierung zu Erfurt, die mit dem Vitzthums-Amts-Siegel versehen war, — datiert vom 15. (5.) Oktober 1675 — wurde den Hochheimern ihre alte Braugerechtigkeit, welche in Vergessenheit geraten war, und die man ihnen deshalb abstritt, bestätigt:

„Nachdem (Urkunde: demnach) Heimbürgen, Ältesten, Vormundschaft und gantze Gemeinde zu Bonhochheim mit

unterschiedenen Zeugen und Attestatis bewiesen, dass Sie hievor, ehe das Dorff durch den Krieg ruiniret worden, sich der Mälzte und Braugerechtigkeit gebraucht“

Wie aber „das Dorff durch den Krieg ruiniret worden“, das sagt näher eine andere Urkunde des Erzbischofs Lotharius Franz vom 22. Mai 1708, in der es sich um Bestätigung der den Hochheimern von alters her zustehenden Schaftrift in ganzer Hochheimer Flur, nicht weniger um die Weide im Holze und um die Betreibung der herrschaftlichen Wiesen nach abgemähtem Grase handelt. Darin heisst es, dass die erwähnten Gerechtsame den Hochheimern nicht vorenthalten werden könnten, „indem zu Zeiten des Schwedischen Kriegs und darauff erfolgter Contagion die Hochheimer in grosser Armuth und geringer Anzahl bestanden und wegen mangel des Viehes ihre gerechtsame weder exerciren noch behaupten können.“

Lesen wir nun ⁶⁹⁾, dass nach einer Notiz im Kirchenbuche zu Gispersleben Kiliani, wie auch zu Gispersleben Viti in diesen Orten im Jahre 1683 „die Pest grassiret“, und dass im selben Jahre im Dorfe Alach 320 Menschen an der Pest starben, so wird die mündlich in Hochheim fortgepfanzte Tradition verständlich, dass im dreissigjährigen Kriege fast das ganze Dorf ausgestorben sei, und dass sich die Bevölkerung erst später durch Einwanderung von auswärts, zumeist vom Eichsfelde her, ergänzt habe. — Es sind jedenfalls zu dieser Zeit mehrere Hundert Äcker Hochheimer Landes, vermutlich — da sich niemand um dieselben bekümmerte — einfach durch formlose Okkupation in die Hände von Bischleber Eigentümern gelangt. Zur Erklärung dieser Thatsache wird erzählt, dass, als im Jahre 1633 in Hochheim der „Schwarze Tod“ geherrscht, die Einwohnerschaft dem Hungertode nahe gewesen sei, da ihr der Zugang nach Erfurt der Seuche wegen verwehrt worden wäre. In dieser Not hätten sich die Bischleber ihrer erbarmt und nach Errichtung einer steinernen Laube auf der ans Hochheimische stossenden Grenze ihrer Feldmark dort täglich zubereitete Speisen niedergelegt, die sich die Hochheimer allemal abgeholt hätten. Zum Lohn für ihre Hülfe hätten die Bischleber jedesmal einen, auch zwei oder drei Äcker vom Hochheimer Gebiet erhalten.

Thatsache ist nun, dass sich noch im Jahre 1852 etwa 300 Morgen Hochheimischer Äcker in den Händen von Bischlebern befunden haben, dass aber seitdem fast alle früheren Ländereien bis auf weniges von den Hochheimern zurückgekauft worden sind. Es scheint sonach die Schilderung, welche Alfred Kirchhoff ⁷⁰⁾ von der Zeit des dreissigjährigen Krieges giebt, nicht zu ernst und nicht zu düster gehalten zu sein, — jener Zeit, „als der Anbau des Getreides anfang dem Landmann mehr zu kosten, als die Ernte ihm einbrachte; als ganzen Dorfschaften die Spanntiere für den Pflug geraubt waren.“ Da wären denn, heisst es weiter, die meisten Bauern verzweifelt von dannen gezogen, Kriegsdienste zu suchen oder das städtische Proletariat zu vermehren.

Danach änderten sich, wie schon angedeutet ist, die Verhältnisse Hochheims in erfreulicher Weise, zum Teil wohl infolge der bis in die neueste Zeit dort üblich gewesenen, jetzt auch veralteten „Dreifelderwirtschaft“. Die den Äckern zugewandte Mühe war keine vergebliche, und so konnte der am Ende des 18. Jahrhunderts lebende erfurtische Professor M. Jakob Dominikus — in Erinnerung vergangener Zeiten — mit Recht von den Hochheimern sagen, dass, wenn sie von Wetterschaden, Feuersbrünsten und tödenden Seuchen verschont blieben, es ihnen in Zukunft an keinem Gut mangeln werde, da ihnen Brot mit schmackhaftem Obste auf ihren Äckern reichlich zuwachse. („Erfurt und das Erfurtische Gebiet“, II. S. 173.)

Wir kommen jetzt zu der einzigen Periode, in welcher Hochheim nebst den anderen Küchendörfern und zusammen mit allen seitherigen Besitzungen des Erzstifts Mainz der Stadt Erfurt zugehörte, und zwar nicht als mainzisches Lehen, sondern erb- und eigentümlich. Diese Periode war nur kurz; sie reichte vom 9. Oktober 1632 bis Mitte September 1635.

Wie kam es dazu? — In der Schlacht bei Leipzig-Breitenfeld am 7. September 1631 war Tilly vom Schwedenkönig Gustav Adolf geschlagen worden, und der Sieger zog am 22. September in die Stadt Erfurt, und zwar durch das Andreas-Thor ein, um in der Hohen Lilie abzusteigen. Nach kurzem Aufenthalte, während dessen er sich durch Milde die Herzen der Bürger gewonnen, zog er weiter nach Franken. Erfurt

aber blieb fortan in schwedischen Händen; das Regiment der Stadt, welches sich Herzog Wilhelm von Weimar angemasst hatte, kam in die Hände des Minister-Residenten Alexander Esken. Wenige Wochen vor seinem Tode unterzeichnete Gustav Adolf die noch im Magdeburger Archiv vorhandene Schenkungs-Urkunde, durch die er seinen „besonders lieben Rathsheimern, dem Rath und gesammter Bürgerschaft der Stadt Erfurt“⁷⁰⁾ alle weltlichen Rechte und Besitzungen, welche einst dem Mainzer Erzbischof in der Stadt Erfurt und in deren Gebiete zugestanden, überwies. Der König wünschte, dass sich die Stadt damit für den vielfach erlittenen Schaden erholen möge; insbesondere sollte die Schenkung zum Besten des evangelischen Kirchen- und Schulwesens, wie zur Wiederaufrichtung der fast ganz zerfallenen Akademie dienen.

So sahen denn nun die Hochheimer, wie im Sommer 1633 Bäume, welche als erstiftisches Eigentum im Steigerforste erwachsen waren, von den Schweden zur Verwendung beim Festungsbau gefällt wurden. Ihre Leistungen an den Mainzer Hof gingen in die Hände eines städtischen Verwalters, und als im April 1633 der Pfarrer zu Hochheim starb, machte der Rat eine Verordnung, dort evangelisch zu predigen, und erwählte dazu den M. Valentin Wallenberger, Pfarrer an der Barfüsser-Kirche, welcher in diesem Dorfe am 5. Mai seine erste Predigt hielt⁷¹⁾.

Nach der Schlacht bei Nördlingen — im August 1634 — wandte sich das Blatt. Infolge dieser Niederlage der Schweden kam es 1635 zwischen dem Kurfürsten von Sachsen und dem Kaiser zum Frieden von Prag, und am 14. Juli desselben Jahres trat Erfurt, dessen evangelischen Bürgern die Freiheit ihres Bekenntnisses gewährleistet war, diesem Frieden bei. Die grosse Schenkung Gustav Adolfs wurde umgestossen, und Erzbischof Anselm Kasimir von Mainz schickte einen Vitzthum nach Erfurt, welcher den 12. September einzog. Die vertriebenen Geistlichen und Mönche kehrten zurück, während die evangelischen Prediger, welche der Rat in den Küchendorfern Melchendorf, Witterda, Dittelstedt und Hochheim eingesetzt hatte, unverzüglich wieder abgeschafft wurden.

Die Hochheimische Geschichte zeigt in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts eine bedauernswerte Lücke, weil alle aus

demselben vorhanden gewesenen Aufzeichnungen des Dorf-Archivs in dem noch zu erwähnenden Brande von 1710 unwiederbringlich verloren gegangen sind. Aber durch eine flüchtige Notiz der Gemeinde-Rechnung von 1718 wird uns ein Rückschluss auf das ermöglicht, was seit dem Jahre 1683 nicht nur die Bewohner der grössten Städte Deutschlands und Oesterreichs — vor allen der Kaiserstadt Wien —, sondern auch die Bauern von Hochheim erzittern machte, — die Türkenfurcht. — Im Jahre 1718 hatten die Gemeinde-Mitglieder zu Hochheim, von Schulden gedrängt, ihre Zuflucht zu dem öfter erprobten Mittel genommen, ihre Braugerechtigkeit einem wohlhabenden „Nachbar“ zu verpachten, so dass in jenem Jahre von Einzelnen nur ein „Brau-Pfannen-Zins“ von 10 Rthlr. 6 Ggr. zusammen gekommen war. Darüber heisst es: „Die uhrsach warumb dieser Brau Pfannen Zinss gegen den Vorjährigen in geringerem Quanto bestehet, ist, weil die gemeinde ihr recht reyumb zu brauen auf zwey Jahr lang Marco götzen Vor 200 Rthlr., wovon die Türkensteuer zum theil bezahlet worden, verpachtet und vom Braupfannen Zinss frey zu halten versprochen hatt.“ — Dass die Geschichte der mehrfach von Kaiser und Reich ausgeschriebenen „Türkensteuer“ in der Stadt Erfurt einen wertvollen Massstab für den wechselnden Grad politischer Selbständigkeit dieses Gemeinwesens bildet, dürfte bekannt sein.

War das 17. Jahrhundert für Hochheim ein sehr ernstes gewesen, so sollte das 18. in keiner Weise freundlicher sein. Aus der Zeit des Nordischen Krieges, nämlich aus dem Jahre 1706, berichtet uns Dominikus⁷²⁾ von einem feindlichen Einfälle, welcher Hochheim und die benachbarten Dörfer betraf, ohne besonderen materiellen Nachteil zur Folge zu haben: „Am 29. September rückte der Obrist Görz mit 1500 Schweden, worunter Kosaken und Wallachen waren, in Schmira, Bindersleben, Hochheim ein, forderte mit Ungestüm Lebensmittel, und drohte Gewalt; allein man wusste ihn ohne grossen Kostenaufwand zu besänftigen, und er zog bald bei der Festung vorbei . . . ab.“

Im Jahre 1710 wurde das Dorf Hochheim durch eine grosse Feuersbrunst heimgesucht, infolge deren sämtliche alte Urkunden verbrannten. Daher liess sich die Gemeinde ihre

Gerechteste nach den im erzbischöflichen Archiv zu Erfurt befindlichen Niederschriften von neuem auf Pergamentblätter schreiben und mit erzbischöflichen Siegeln versehen. Über die Ursache dieser Feuersbrunst giebt die vom Lehrer Franz Geissler zu Hochheim zwischen 1831 und 1847 angelegte, leider zu früh abgebrochene Dorfchronik ⁷³⁾ Auskunft. „Im Jahre 1710 den 25. Juni schoss der hiesige Einwohner Hans Döring nach einer auf Gangolf Götzens Scheuer, welche mit Stroh bedeckt war, sitzenden Taube, wodurch obbemerktes Dach in Feuer gerieth, welches in 1½ Stunde so weit um sich griff, dass 24 Häuser, 9 Scheunen und 17 Ställe hierdurch in Asche gelegt wurden.“ — Gleichzeitig mit den Dorf-Urkunden müssen auch die Gemeinde-Rechnungen, deren Niederschrift und Prüfung schon im Engelmann-Büchlein angeordnet ist, verbrannt sein; die noch vorhandenen, welche jahrgangsweise sauber gebunden sind ⁷⁴⁾, beginnen mit dem Jahre 1711. Sie sind als eine nicht unwesentliche Quelle für die Geschichte Hochheims zu betrachten.

Zur Zeit des siebenjährigen Krieges wurde Hochheim oft von starken Einquartierungen heimgesucht, so dass, ohne die Naturallieferungen, sowie die privaten Unkosten für Einquartierungen und Erpressungen zu rechnen, das Dorf 52½ Geschoss Extrastauer aufbringen und bezahlen musste. Die Gemeinde-Rechnung vom Jahre 1758 berichtet unter dem Titel „Bey Einquartierung und Durchmärschen“ folgendes:

„Der neue Schenk-Wirth Joannes Schnell hat dieserhalben liquidiret und der Gemeinde an Pachtzins abgezogen 7 Rthlr. 21 Ggr. 1½ Pf. Der Schmied Joseph Köhler hat bei Einquartierung und Durchmärschen vor Huff-Eysen, wie auch wegen Ausbesserung an den Vorspannungs-Geschirren liquidiret — 12 Ggr. 4 Pf. Vor 2 Buch Papier, so bey den Einquartierungen aufgegangen, gezahlt 3 Ggr.“ —

Wieder einmal muss die Gemeinde „aus dringender Noth und Schulden halber“ ihre Braulose auf 3 Jahre — vom 20. August 1758 bis dahin 1761 — verpachten ⁷⁵⁾, und die dringenden Reccesse ⁷⁶⁾, welche die Gemeinde im Jahre 1758 an die „Churfürstlich Mayntzische Hochlöbliche Regierung“ richtet „wegen der lang angehaltenen Einquar-

tirung deren Kayserlichen Husaren und Churfürstlichen Dragoner“, — ferner die 1759 von den Küchendorfern gemeinsam an Ihre Churfürstliche Gnaden zu Mayntz „wegen Remittirung der Preussischen Contribution“ gerichtete Supplik, sowie ähnliche Bittschreiben aus derselben Zeit wegen auferlegter „Fouragen-Lieferung an die Allirten“ und anderer Lasten erläutern jene „dringende Noth und Schulden“ wohl hinlänglich.

Die in der Rechnung erwähnten Kurpfälzischen Dragoner waren nach einer Notiz in C. Beyers „Neuer Chronik von Erfurt“ (S. 75) am 17. Januar 1759 aus der Stadt Erfurt abmarschirt und hatten sich nach Stedten, Molsdorf und einigen Erfurtischen Dörfern, wie Möbisburg, Hochheim, Schmira, Büssleben, Egstädt, Kühnhausen und Gispersleben ins Quartier gelegt. Als eine Thatsache, welche die Unsicherheit jener Zeit erläutern soll, wird vom Hochheimer Chronisten erzählt, dass am 25. Februar 1761 Königlich Preussische Dragoner die junge Mannschaft mit Gewalt zum Militärdienste ausgehoben hätten, — indessen wäre dieser Fall nicht schlimm gewesen. Von zwölf Mann seien zehn unter dem Vorwande, dass sie verheiratet wären, losgekommen, und die beiden anderen seien auch nur einige Zeit im Dienste behalten worden. —

Die Gemeinde-Rechnungen für 1762 und 1763 führen ganz erhebliche Beträge ⁷⁶⁾ auf, welche der Schenkwirt Johannes Schnell bei gehabten Einquartierungen und Durchmärschen „liquidiret und der Gemeinde am Pachtzins abgezogen“; gleichwohl überrascht es uns, in der Rechnung für 1769 zu lesen, dass „die Gemeinde zur Bezahlung der Krieges Schulden nach der usque ad Annum 1768 inclus. gepflogenen Berechnung an den Haupt-Stamm pro Ao. 1769 exclus. der Interessen annoch 1221 Rthlr. 23 Ggr. 1¼ Pf. beyzutragen hat.“ —

Das schlimmste Jahr scheint das Jahr 1758 gewesen zu sein; denn in demselben hat die Gemeinde mit Konsens der Churfürstlichen Regierung zur Bestreitung der Fourage-Lieferung von Frau Schreuerin zu Erfurth 300 Rthlr. erborget. Um diese zuletzt erwähnte Schuld zu tilgen, wurden von den Nachbarn wieder einmal die Braulose ⁷⁷⁾ verpachtet, und auch sonst liessen die wackeren Hochheimer Bauern die Köpfe nicht

sinken: sie brachten Extra-Steuern auf, sie sparten und wirtschafteten weise, und mit Ablauf des Jahres 1773 waren die Kriegs-Schulden sämtlich bezahlt! —

Im Jahre 1760 erhielt Hochheim in kirchlicher Beziehung eine Bereicherung, welche noch heute dem Orte selbst in den betreffenden Kreisen der benachbarten thüringischen Metropole ein gewisses Ansehen verleiht. Dieselbe bestand in einem angeblich aus dem Jahre 1209 stammenden steinernen Muttergottesbilde, welches bunt bemalt ist, und zu dessen Füßen in deutschen Buchstaben die Worte stehen: „Maria, Mutter der Gnaden und Barmherzigkeit, du uns beschirme vor dem Feind, an der Stund unsers Todes.“ Dieses Bildwerk war, der Hochheimer Dorfchronik zufolge, etwa um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts von Herrn Oberjäger Heinrich Heintz in der Kirche zu Bechstedtwagd aufgefunden und, nachdem Genannter dasselbe zum Geschenk erbeten und erhalten hatte, von ihm in die Kapelle zu Willerode gebracht worden. Auf Anregung des Schullehrers Johann Friedrich Bormann versetzte er dasselbe in dem erwähnten Jahre nach Hochheim. Darauf fand das Marienbild eine Zeit lang unter einer Hütte Platz; schliesslich errichtete die kurfürstliche Kammer zum Schutze des Bildnisses und im Interesse der Andächtigen die noch jetzt über demselben befindliche massive Kapelle. — Eine sinnige Volkssage, welche sich an die Entstehung dieser von freundlichen Linden umgebenen Kapelle knüpft, und die ein merkwürdiges Beispiel moderner Mythenbildung ist, erzählt uns H. Kruspe in seinen „Sagen der Stadt Erfurt“ (No. 142). Dieselbe lautet folgendermassen: „Ein Landmann aus Hochheim pflügte einen seiner Äcker um und traf an der Stelle, wo jetzt die Kapelle steht, auf einen Stein, der sich nicht so leicht entfernen liess. Er fand bald, dass der Stein sehr gross war und tief in der Erde steckte. Erfreut über diesen Fund grub er ihn aus und schaffte ihn in sein Haus. Aber am andern Morgen war der Stein wieder verschwunden und fand sich wieder auf der Stelle, wo er ausgegraben worden war. — — — — — Als der (zweite und) dritte Versuch, den Stein im Hause aufzustellen, nicht glücken wollte, sah er, dass der Stein eine andere Bestimmung haben müsse, und als der Geistliche des Ortes, den er um Rath frug, ihm rieth, an der Stelle, wo er

den Stein fand, eine Kapelle zu bauen, begann er den Bau und stellte darin das aufgefundene Marienbild auf.“ —

Das Jahrhundert näherte sich seinem Ende, und das unheimliche Gewitter, welches im Westen des Rheines aufstieg, umdüsterte auch Hochheims Horizont.

Am 4. Juni 1792 musste das bis dahin zu Erfurt stehende mainzische Regiment von Knorr, in welchem auch mehrere junge Leute aus Hochheim und anderen zum Erfurter Gebiete gehörigen Orten standen, an den Rhein gegen die Franzosen abmarschieren. Vom 18. Juni bis zum 11. Juli währte der Durchzug und die Einquartierung preussischer Truppen, und am 21. Juni kam nach dem sehr unglücklich ausgefallenen Treffen bei Speier der Überrest des v. Knorr'schen Regiments samt den noch übrigen Grenadieren in die Garnison zurück. Den 14. Januar 1793 langte die Königlich preussische Garde nebst der alten Krongarde in Erfurt an und kam von da nach Hochheim, Schmira und Bindersleben ins Quartier. Den folgenden Tag gingen diese Truppen nach Gotha. — Im Laufe desselben Monats kamen noch preussische Husaren und ein Teil des Sächsischen Kontingents ins Quartier ⁷⁸). Am 29. Juni 1795 rückte das preussische Infanterie-Regiment v. Hiller in die Dörfer des Stadtamts. Der Stab nebst 400 Mann kam nach Hochheim. Zu demselben gehörte ein Prinz von Hohenlohe-Ingelfingen, welcher — mit seinem grossen Gefolge — in der Gemeindeschenke sein Quartier erhielt ⁷⁹). In diesem Jahre kamen viele französische und niederländische Auswanderer, meist Geistliche, die bei Annäherung der Franzosen vom Rheine her flüchteten, nach Erfurt. Auch Hochheim nahm fünf dieser Unglücklichen gastfrei auf. —

Auf das Jahr 1799, welches strenge Kälte und Teuerung brachte, folgte das erste Jahr des neuen Jahrhunderts, das in Hochheim durch Glockengeläute, Gesang und Musik vom Turme herab begrüsst wurde. — Das 19. Jahrhundert sollte dem Dorfe Hochheim glückliche Zeiten und einen ungeahnten materiellen Aufschwung unter dem segensreichen preussischen Scepter bringen. Der Übergang Hochheims in preussischen Besitz wird durch folgende Posten in der Hochheimer Gemeinde-Rechnung für das Jahr 1803 dokumentiert:

Ausgaben.

Wegen Aufnahme der Vollmacht zur Erbhuldigung		5 Rthlr. 20 Ggr. — Pf.
Dieserwegen noch nachgezahlt	1 - 16 - - -	
Einbusse an diesen beiden Posten, die in Courant bezahlt worden, gehabt	— - 6 - 11 -	
Für die vielfältigen Besorgungen bey der 2maligen Ankunft und Abreise Sr. Majestät des Königs an Diäten pro rata	2 - 14 - 3 -	

Ehe sich indessen die Hochheimer des neuen Regimentes und des grösseren Vaterlandes recht erfreuen konnten, kamen für das Dörflein noch trübe Jahre — die Jahre der Fremdherrschaft.

Aus dieser Zeit geben wir zur Ergänzung unserer Darstellung die nachstehende Skizze des Jahres 1806 als den wertvollsten Teil des uns von Geissler hinterlassenen Chronik-Fragmentes. Hieran schliessen wir eine kurze Erzählung der ferneren Schicksale Hochheims bis zum Frühjahr 1814, — soweit es möglich war, solche aus den handschriftlichen Quellen und aus gleichzeitigen Erfurter Berichten zusammenzustellen. Als Anhang erfolgt eine kurze Betrachtung der wesentlichsten von jenen segensreichen Veränderungen, welche das 19. Jahrhundert mit diesem Orte bisher vorgenommen hat, nebst einigen Belägen über die von Hochheim aufgebrauchten Kriegs-Kosten der Jahre 1806 — 1809. Den Schluss bildet ein Verzeichnis der Hochheimer Flurnamen.

„Beim Eintritt des Jahres 1806 schien es, als ob es uns den Frieden, der im vorigen Jahre bewahrt war, erhalten wolle, indem die im Voigtlande zusammengezogenen Truppen Ende Januar zurückkehrten, allein schon im Mai waren die Nachrichten über die Fortdauer des Friedens sehr schwankend, da sich hier und da dumpfe Kriegsgerüchte vernehmen liessen. Der Courierwechsel zwischen Berlin und Paris war sehr lebhaft, und plötzlich erhielt das in Erfurt garnisirende Regiment von Wartensleben abermals Ordre zum Aufbruch, welcher auch am 22. August, früh 3 Uhr, erfolgte. Von jetzt an fingen die Kriegsgerüchte an beunruhigender zu werden, man

sprach sogar davon, dass mit den Ländern des Erfurter Kammer-Departements ein Wechsel vorgehen könne, worüber die Obrigkeit die Gemüther durch eine Bekanntmachung zu beruhigen suchte. Es kam die Nachricht, dass Se. Majestät der König am 20. September von Berlin nach Naumburg ins Hauptquartier abgereist und am 25. ejusd. daselbst angekommen sei; in Erfurt wurden die Festungswerke von einer Menge Schanzer hergestellt, und die Wälle um die ganze Stadt herum wurden mit Pallisaden besetzt, und Alles zeigte an, dass der Kriegsschauplatz nun bald in unsere Nähe kommen würde. Die gedachten Pallisaden mussten vom ganzen Lande zur Frohnde aus den Wäldern angefahren werden, auch von hier musste jeder Anspanner mindestens 10 Fuhrn aus dem Wille-roder Forste herbeifahren.

Am 7. Oktober kamen die Königlichen Garden in Erfurt an, bald darauf folgten I. I. M. M. der König und die Königin.

An den Erfurter Citadellen wurden indessen sehr eifrig die Vertheidigungsanstalten fortgesetzt, alle Aussenwerke wurden mit zahlreicher Artillerie, meist von Magdeburg, versehen; durch diese fürchterlichen Anstalten erfüllten sich alle Gemüther mit Furcht und Schrecken. Man erfuhr auch, dass der Magistrat zu Erfurt mehrere Klöster und öffentliche Gebäude zu Hospitälern, zur Unterbringung der Verwundeten, auf Befehl, habe einrichten müssen, weshalb man sich aufs Schlimmste gefasst machte. — In diesen Tagen hatten die hiesigen Einwohner das Vergnügen, I. I. M. M. auf Ihren Spazierritten mehrmals durch hiesigen Ort reiten zu sehen; einmal unterhielt sich Se. Majestät sehr huldreich und herablassend über mehrere Gegenstände mit dem Herrn Oberheimbürgen Bormann. Am 10. Oktober hörte man eine dumpfe Kanonade nach dem Thüringer Walde zu, Abends erfuhren wir, dass schon gegen Abend zersprengte Sachsen, viele ohne Gewehr und Hut, zum Löberthore in Erfurt eingezogen seien, diese hatten erzählt, dass es bei Saalfeld zum Gefecht gekommen, welches für Preussen sehr ungünstig ausgefallen sei, wobei der Prinz Louis Ferdinand von Preussen den Heldentod gefunden habe. — Am 11ten marschirten sämmtliche in der Gegend liegenden Truppen, nebst den Königlichen Garden und der Reserve nach Weimar zu, bald darauf folgte auch des Königs Majestät nebst Gemahlin. Die Kriegsgerüchte waren noch immer ziemlich

Forschungsbibliothek Gotha



beruhigend, bis an den Morgen des 14ten, wo man hörte, dass die Erde, (bei einem dicken Nebel) durch eine heftige Kanonade nach der Gegend von Weimar zu, erschüttert wurde; da diese mehrere Stunden in gleicher Stärke anhielt, so liess sie uns schliessen, dass eine Hauptschlacht geliefert würde, welche unser Schicksal entscheiden dürfte.

An diesem Tage hatten wir drei verschiedenemal Einquartierung, und zwar jedesmal so viel, dass die geringste Hütte nicht verschont blieb; die wohlhabenden Einwohner bekamen jedesmal 20, 30—40 Mann.

Dem Militair wurden jedesmal vor dem Abmarsche die Kriegsartikel vorgelesen und Treue und Standhaftigkeit, welche sie der Fahne geschworen hatten, wurde besonders anbefohlen; darauf mussten alle frisch gewaschene Hemden anziehen, ihr Gepäck, durch Zurücklassen alles Entbehrlichen, erleichtern und ihre Gewehre mit scharfen Patronen laden; alle marschirten über Isserode nach Weimar zu.

Die ganze vergangne Nacht marschirte Kavallerie durch hiesigen Ort so viel nur durch die Strassen gingen, alles nach Isserode ins Lager, von hier mussten fast alle männlichen Einwohner mit dem Militair fort, theils als Boten, theils um das Gepäck zu fahren, von den letztern kamen keine, ausser denen, welche, unter Zurücklassung ihrer Wagen, mit den Pferden die Flucht ergriffen hatten, mit Pferd und Wagen zurück.

Alles harpte in ängstlicher Erwartung auf Nachrichten vom Ausgange der Schlacht; gegen Mittag kamen einige Einwohner aus der Stadt und brachten die freudige Nachricht mit, dass die Preussen überall siegten, und schon wären 10000 Franzosen nebst dem Prinzen von Ponte Corvo gefangen. Allein Nachmittags kamen mehrere Preussische und Sächsische Husaren und Dragoner plötzlich in hiesigen Ort mit blutenden Köpfen und verkündeten dem hier noch anwesenden Militair: dass die preussische Armee geschlagen, die Schlacht verloren (sei) und die Retraite begonnen habe.

Auf diese Schreckensnachricht marschirte das hier befindliche Militair sogleich ab, und die Einwohner waren so sehr erschrocken, dass sie gar nicht wussten, ob sie die Flucht ergreifen oder im Orte ausharren sollten; einen solchen Ausgang hatte man für ganz unmöglich gehalten; desto mehr über-

raschte er; was die Angst noch vergrösserte, war dieses: dass auch aus hiesigem Orte 14 junge Leute mit zu Felde gezogen waren und höchst wahrscheinlich auch im Feuer gestanden hatten.

Die folgende Nacht gegen 12 Uhr entstand auf einmal im hiesigen Orte ein grosser Lärm, dass wir glaubten, die völlige Retraite sei da; es waren aber die Einwohner von Daberstedt, die vor den Misshandlungen der Franzosen, welche in der Nähe ihres Ortes ein Lager hatten und alles plünderten, flohen und hier einstweilen Schutz suchten; sie erzählten, die Feinde hätten ihren Herren Schullehrer Hempel mit in ihr Lager geschleppt und ihm dort den Kopf abgeschnitten, es würde gar nicht lange dauern, so würden die Franzosen auch hierher kommen.

Auf diese üblen Nachrichten versammelten sich sämtliche hiesigen Einwohner zu einer Berathung, ob sie auch mit ihrer besten Habe fliehen oder ihr Loos im Orte ruhig erwarten wollten. Nach langen Debatten entschieden sich alle auf den Vorschlag des Ortsvorstandes fürs letztere.

Am 15ten Morgens gegen 7 Uhr verbreitete sich hier die Schreckensnachricht, dass eine grosse Menge Franzosen in weissen Montirungen und Helmen mit Pferdeschweiften von Erfurt her geritten kämen; als diese nun zum Spitzenberge herunter geritten kamen, so lief Alles, was laufen konnte, mit einem in der Eile zusammen gerafften Päckchen, aus Kleidern oder Betten bestehend, aus dem Orte nach Bischleben, wo sie sicherer zu sein glaubten; es blieben blos der Herr Pfarrer, der Hr. Schullehrer, die Herren Vorgesetzten, der Hr. Oberjäger Helm und noch einige alte Leute zurück.

Als diese fremden, so wild aussehenden Krieger im Orte ankamen, fragten sie nach dem Burgemeister, (Oberheimbürgen); als dieser herbei kam, so fragten sie ihn, ob sich hier noch Preuss. Militair befinde; als ihnen versichert wurde, dass sich weder hier noch im nahen Steigerwalde dergleichen Militair verborgen hielte, so verlangten sie Lebensmittel aller Art; da man ihnen diese nach Kräften verabreichte, so war ihnen das, was sie bekamen, nicht genug; auf die Versicherung, dass man ihnen nicht mehr geben könne, antworteten sie mit Misshandlungen, einer hätte sogar dem Herrn Oberheimbürgen, der

in einer Thür stand, den Kopf gespalten, wenn dieser nicht zurück gesprungen, die Thür zugeschlagen und entsprungen wäre; der Hieb war noch lange in der Thür zu sehen. Im Gemeinde-Schenkhause wurden alle verschlossenen Thüren aufgeschlagen und im Keller die Bier- und Branntweinfässer geöffnet, dass Alles in den Keller lief.

Nachdem diese Unmenschen so ihr Unwesen getrieben hatten, zogen sie durch den Dreienbrunnen wieder nach Erfurt zu, uns ein sehr grelles Bild von sich und ihren Landsleuten hinterlassend.

Gegen 11 Uhr kam eine kleine Abtheilung französischer Chasseurs hier an und verlangten vom Herrn Oberheimbürgen mehrere Tausend Thaler für die im Lager befindlichen kranken Kameraden und fügten hinzu: wenn sie nicht befriedigt würden, so sollte das Dorf an vier Ecken in Brand gesteckt werden; den Oberheimbürgen nahmen sie in Verwahrung und drohten ihn mit ins Lager zu nehmen. Als der Herr Pfarrer, der Schullehrer, der Oberjäger Helm, die Vormünder (Ortsvorgesetzten) Steindorf und Andreas Anton und der ehemalige Oberheimbürge Rosenstengel hiervon benachrichtigt wurden, legten sie ihr baares Geld, welches sich auf mehrere hundert Thaler belief, zusammen und brachtens den geldgierigen Franzosen; als es ihnen vorgezählt wurde, war es ihnen nicht genug, doch packten sie es auf ihre Pferde, dann zwangen sie die genannten Männer und den Oberheimbürgen, mit in den Ort zu gehen, wo sie nach Geld suchen wollten; als sie aber in keinem Hause welches fanden, so gingen sie in die Wohnung des Oberheimbürgen zurück zu ihren Pferden und sagten: da sie kein Geld mehr gefunden hätten, so müssten sie den Burgemeister mit in das Lager nehmen; als man sie noch bat davon abzustehen, kam der Einwohner Heinrich Anton in den Hof und rief: „Vivat! es lebe Napoleon, der Kaiser der Franzosen! Die Stadt Erfurt ist übergeben, wir sind nun auch Franzosen.“

Als die französischen Blutegel dieses hörten, schwangen sie sich eilig auf ihre Pferde und galoppirten nach Bischleben, wo sie den von hier dorthin Geflüchteten, die sich dort meistens unter freiem Himmel aufhielten, ihre kleine Habe, unter andern dem hiesigen Schenkwirthe, Johannes Steindorf, 20

Thaler abnahmen. Die hiesigen Einwohner waren von Bischleben bei Ankunft der Franzosen in den Wald geflüchtet, von da schlichen sie sich bei dunkler Nacht in ihre Wohnungen zurück und bereiteten sich vor, dass sie nöthigen Falls die Flucht abermals ergreifen könnten; doch blieb nicht nur diese Nacht, sondern noch einige Tage alles ruhig, indem das Preussische Militair sich über Langensalza zurückzog, und die Sieger ihnen dahin gefolgt waren, als ihnen die Stadt und Festung Erfurt am 17. Oktober war durch eine schimpfliche Capitulation übergeben worden.

Einige Tage nach der Schlacht kamen auch die obgedachten 14 junge Leute, die derselben beigewohnt hatten, zurück; sie waren im Gesicht vom Pulverdampfe ganz schwarz, und, einige leichte Blessuren abgerechnet, ganz gesund.

Unterm 20. November erging ein Befehl, welcher dahin lautete, dass für die Truppen und Militairtransporte die nöthigen Wagen und Pferde auf das Begehren des Herrn Stadtdirektors v. Danzen, oder des Herrn Landraths v. Resch geliefert werden müssten; diese Requisitionen sollten jedoch nur im höchsten Nothfalle geschehen, und die Wagen und Pferde würden nach Beendigung des Dienstes, für den sie requirirt worden, wieder an ihre Eigenthümer zurückgeschickt werden.

Am 23sten erging ein anderer Befehl, welchem zufolge alle Einwohner der Städte und des Landes, welche Waffen besäßen, solche binnen 3 Tagen abliefern sollten.

In diesem Jahre musste hiesiger Ort mehrmals Roggen, Hafer, Heu, Stroh und Schlachtvieh liefern, welches meistens nach Erfurt in die Magazine kam, zum Theil den vielen hiesigen Einquartierungen gegeben wurde; ausser diesen Naturallieferungen musste hiesiger Ort noch 1459 Thaler zur Bestreitung der nöthigen Kriegsbedürfnisse einzahlen, dieses Geld wurde zum Theil durch Extrageschosse zusammen gebracht und zum Theil geborgt.

So ging denn dieses Jahr, welches uns bei seinem Anfange bessere Zeiten zu verkünden schien, ein unruhevolles und trau-

riges Jahr, welches Allen, die es erlebt haben, nicht aus dem Gedächtnisse schwinden wird, zu Ende.

Nachträglich wird noch bemerkt, dass wenige Tage nach der Uebergabe der Stadt, (die ohne Schwerdtstreich und ohne einen einzigen Schuss von Seiten der Belagerten geschahe) eine Bekanntmachung französisch und deutsch erschien, wodurch vermittelt eines den 25. Oktober vom Kaiser Napoleon aus Wittenberg erlassenen Decrets den Einwohnern der Stadt Erfurt und des platten Landes kund gethan wurde:

1) Die Landeseinkünfte sollten hinführo für Rechnung des Kaisers der Franzosen erhoben werden.

2) Sämmtliche den Preussen gehörigen Kriegsbedürfnisse müssten an den Befehlshaber der Artillerie oder an dessen Offiziers ausgeliefert werden.

3) Alle Civil- und Ortsbehörden sollten, bis auf weitere Anordnung, in ihren Functionen bleiben.

4) Die Administration werde unter die Controlle eines Kaiserlich französischen Intendanten, der in Erfurt wohnen würde, gestellt.

5) Der Lauf der Justiz werde nicht unterbrochen werden, die Vollziehung der Urtheile würde, wenn es nöthig wäre, die französische Militairgewalt unterstützen. Die oberste Justizbehörde habe die Befehle des Gouverneurs von Erfurt zu befolgen.

Wir waren nun französische Unterthanen geworden, ohne es im geringsten vermuthet zu haben, dass es so weit kommen würde, und fleheten zum Lenker der menschlichen Schicksale, dass diese neue Regierung nur einen Theil der preussischen Milde haben, oder doch wenigstens nicht von langer Dauer sein möge.“ — — —

Das Jahr 1806 war nur der Anfang einer Reihe schwerer Jahre, welche die Fremdherrschaft dem kleinen Dorfe bringen sollte. Wenn auch der beredte Chronist jener Zeit daran verhindert wurde, uns die Folgezeit zu schildern, und wenn auch der schüchterne Versuch seines Nachfolgers, das Begonnene fortzusetzen, bald wieder aufgegeben worden ist, so ist doch noch genug wertvolles Material im Dorf-Archive vorhanden, welches weitere Bausteine zur Hochheimer Geschichte liefert. Hingewiesen sei nur auf die mehrfach erwähnten Gemeinde-

Rechnungen, aus denen die für die Jahre 1808 und 1809 unser besonderes Interesse verdienen.

Es geht daraus hervor, dass der arme Ort nur aus öffentlichen Mitteln in dem einen Jahre 1808 durch die eigenmächtige Einquartierung der Franzosen die verhältnismässig grosse Summe von 357 Thlr. — Gr. 6 Pf. eingebüsst hat, welche im Gemeinde-Wirtshause verzehrt und von dem damaligen Schankwirt Carl Anton Wagner am Pachtgelde abgezogen worden sind. In einer nachträglichen Bemerkung der Mitglieder des „Dorfgerichts“ spiegelt sich der Unmut jener braven Männer über die erlittenen gewaltsamen Einquartierungen und Erpressungen wieder.

Im grossen Ganzen, dem Hochheim angehörte, wurden natürlich viel höhere Summen aufgebracht. Nach Constantin Beyers „Neuer Chronik von Erfurt“⁸⁰⁾ mussten die Einwohner der Stadt Erfurt und der umliegenden Ortschaften allein im Jahre 1807 eine Kontribution von 230000 Frcs. aufbringen, wovon auf das platte Land die Summe von 30193 Thalern entfiel.

Die Aufzählung der Hochheimer „Passiv-Schulden“ in der Gemeinde-Rechnung für 1810 weist zwei Schuldposten zu je 150 Thalern auf, welche am 16. Oktober 1809 zur Bezahlung gelieferter Pferde aufgenommen werden mussten. In den Jahren 1810 und 1811 bereiteten die Franzosen den Hochheimern neue Bekümmernisse, indem sie letztere zwangen, ein ihnen vor etlichen Jahren von der Kurfürstlichen „Landnothdurftskasse“ zum Bau des Gemeinde-Wirtshauses vorgestrecktes grösseres Kapital vollständig zurückzuzahlen. Die geängstigten Gemeinde-Vorsteher erhielten, gewiss nach manchem vergeblichen Gange, endlich von einigen Privatleuten zwei Kapitalien zu je 850 Thalern und eines zu 600 Thalern vorgestreckt. Dass die Herren Franzosen nicht aus blosser Liebe zur Ordnung die Aussenstände jener Kasse einziehen liessen, bedarf wohl keiner weiteren Erörterung.

Die schlimme Franzosenzeit sollte endlich auch — nach siebenjähriger Dauer — für Hochheim zu Ende gehen, freilich nicht ohne unseren Dörflern zum Schluss ein gewaltiges Schauspiel dargeboten zu haben. Ganz kurz berichtet darüber die Gemeinde-Rechnung für 1813: „Zur Nota. Da die Pacht-

wirtschaft durch die Retirade und Plünderung der Franzosen in diesem Jahre am 22sten Oktober unterbrochen wurde, und bis zum 31sten Dezember d. J. keine Wirthschaft geführt werden konnte, so hat Pächter Johannes Steindorf gemäss des Pachtvertrages den jährlichen Pacht von 510 Thalern nur auf $\frac{3}{4}$ Jahr 3 Wochen bezahlt“ Diese wenigen Worte erscheinen recht bedeutungslos; aber sie sind mit Lapidar-Stil geschrieben. Wie es in jenen Tagen in und um Erfurt aussah, das schildert uns Constantin Beyer, der es selbst mit angesehen, mit lebhaften Farben. Es ist die Rede vom 22. Oktober 1813, eben dem Tage, an welchem der Betrieb des Hochheimer Gemeinde-Wirthshauses eingestellt werden musste. Der Chronist erzählt⁸¹⁾, wie die bei Leipzig geschlagenen Franzosen sich theils zum Krämpferthore, theils zum Johannisthore in die Stadt hinein drängten und schoben, um zum Brühler Thore hinaus auf die Strasse nach Gotha zu kommen. Andere zogen sich ausserhalb der Umwallung um die Stadt herum, dem gleichen Ziele zusteuern.

Nun heisst es wörtlich: „Auf dem Felde wimmelte ein buntes Chaos von Wagen, Reutern und Fussvolk durch einander, das sich mit jedem Augenblick noch vermehrte. Man sah die prächtigsten Reisewagen zum Thore hereinkommen, in deren meisten schwerverwundete Generale sassen. — — — Hier sahe man einen Trupp polnischer Lanzenreuter mit ihren bunten Fähnchen, die lustig im Winde flatterten, dort kam ein noch völlig ausgerüsteter Infanterist, dem das Glück ein verirrtes Pferd in die Hände geführt hatte, traurig ohne Schuhe und Strümpfe einhergetrabt, dort sah man einen Trupp Offiziers-Weiber mit Marketenderinnen vermischt um die Wette trottiren. — — —

Die Retirade drang in der schrecklichsten Unordnung auf allen Landstrassen vorwärts. Viele Reuterhaufen, denen die Zeit vor den gesperrten Thoren zu lang werden mochte, ritten seitwärts nach den umliegenden Dörfern. Das Gewühl in den Strassen vermehrte sich mit jedem Augenblicke. Kaum dass man durchzukommen im Stande war. Es war ein fürchterlicher Zustand. — — — Um 12 Uhr in der Nacht kam der Kaiser hier an.“ — Am folgenden Tage setzte sich der Rückzug der Franzosen durch das Erfurtische Gebiet fort und

wieder neue Bilder entrollten sich dem Beschauer. Der Chronist Beyer sagt darüber: „Den 23sten mussten alle Blessirte von hier fort, auch alle Kranke, die sich noch fortschaffen konnten. Der Zug der geschlagenen Armee hier durch schien kein Ende nehmen zu wollen, das Hin- und Hergaloppiren und Marschiren betäubte einen ganz. Vom Anger bis an das Brühlerthor übertraf das verwirrete Truppen-Gewühl alle Beschreibung.“ — — — Dass es in Hochheim eben nicht friedlicher zugeing, zumal nachdem am 25. Oktober die Blokade Erfurts durch die preussischen Truppen begonnen hatte, — das ist an und für sich selbstverständlich, wird aber noch durch Beyers Worte bekräftigt, „dass die Soldaten auf den Dörfern schrecklich gehaust hätten.“ Als Beispiel hierfür wird angeführt, dass der Pfarrer Germann in Melchendorf, ein würdiger katholischer Geistlicher, rein ausgeplündert worden sei. Nach einer mündlichen Überlieferung blieb in Schmira, durch welches die Rückzugsstrasse unmittelbar führte, keine Fensterscheibe, keine Thürfüllung ganz, und da sich die Trümmer der flüchtenden französischen Armee nicht in geschlossenen Kolonnen, sondern, wie natürlich, in Form einer breiten, alles verwüstenden Menschen-Lawine fortbewegten, so musste Hochheim von diesen Schrecknissen sein volles Mass erhalten. Am 29. Oktober wurde das blühende Daberstedt, welches gleich Hochheim einst Mainzisches Küchendorf gewesen, von den Franzosen „als im Rayon der Festung liegend und folglich der Vertheidigung der Stadt hinderlich“, eingäschert. — Endlich räumten die Franzosen anfangs Januar 1814 die Stadt. Am 6. Januar zogen die Preussen, von der endlich wieder frei aufatmenden Bevölkerung jubelnd begrüsst, in die Thore ein, während die beiden Citadellen — Petersberg und Cyriaxburg — noch bis in den Mai hinein von den Franzosen besetzt gehalten wurden. Sonach konnte in den ersten Wochen des neuen Jahres unser nahe der Cyriaxburg gelegenes Dorf noch nicht völlig der neu erlangten Freiheit geniessen. Auch wurde von den Franzosen absichtlich auf die Landleute gefeuert, welche von den umliegenden Dörfern und also wohl auch von Hochheim her Lebensmittel nach der Stadt brachten. Am 18. Januar endlich wurden, um noch einmal Beyers Neue Chronik anzuführen, „die bisher verschlossen gebliebenen Thore, nämlich das Löber-, Brühler-, Johannis-

und Andreasthor, geöffnet, und die Passage durfte nicht mehr gehemmt werden.“

Am 1. Februar 1814 wurde, wie die Hochheimer Gemeinde-Rechnung für eben dieses Jahr besagt, der Verkehr im dortigen Gemeinde-Wirtshause wieder eröffnet.

Wenn man nach den Ursachen des glühenden Franzosenhasses und der nationalen Begeisterung, welche in den Befreiungskriegen hervortraten, forscht, so darf man auch die von den kleinsten Dorfgemeinden ausgestandenen Leiden nicht ausser acht lassen. —

Hochheim in der Neuzeit.

Für den Geschichtsfreund giebt es keine lohnendere Aufgabe, als eine Untersuchung der vorhandenen Einrichtungen mit Bezug auf ihre frühere Gestalt, und der zeitgenössischen Ereignisse in Hinsicht auf ihr geschichtliches Werden und Wachsen. In diesem Sinne wollen wir, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, einen Blick auf das Hochheim unserer Tage werfen.

Im Jahre 1843 wurde zu Hochheim das Brauhaus abgerissen, und die kupferne Braupfanne wurde an den Kupferschmied Stechmesser für 163 Thaler verkauft⁸⁴⁾. Nehmen wir hierzu die Thatsache, dass ein paar Jahrzehnte später, am 1. Januar 1874, das Gemeinde-Wirtshaus in Privathände überging, so haben wir mit diesen beiden Vorkommnissen den Abschluss einer ganz eigenartigen Entwicklung, welche in Hochheim die Brau-, Malz- und Schankgerechtigkeit durchgemacht hat. Durch einen glücklichen Zufall sind wir in den Stand gesetzt, uns die Umstände zu vergegenwärtigen, unter denen diese Gerechtsame in frühester Zeit ausgeübt wurden. In einem urschriftlich erhaltenen Schreiben des Erzbischofs und Kurfürsten Wolfgang von Mainz an seinen Vitztum, seinen Schultheissen und seinen Küchenmeister zu Erfurt, gegeben am 7. Sept. 1594 zu Mainz⁸⁵⁾, werden die erwähnten Beamten getadelt, dass sie den Forstmeister und Diener des erzbischöflichen Hofes, Seyfridt Küche, trotz seiner Bitten nicht in der ihm vom Kurfürsten für die Dörfer Dittelstedt, Daberstedt, Melchendorf und Hochheim über-

tragenen Brau-, Malz- und Schankgerechtigkeit geschützt hätten, also dass es geschehen konnte, dass ein Erfurter Bürger mit Namen David Fensterer zu Dittelstedt auf eigene Faust ein Brau- und Schank-Haus aufrichtete. Dadurch wäre genannter Seyfridt Küche (oder Kuche, Kuch) arg geschädigt worden, insofern er bereits etliches Bauholz gekauft und begonnen hätte, in den genannten Orten Brau- und Schankhäuser zu errichten. Das Vorgehen Fensterers wird geradezu als ein Eingreifen in die Rechte des Kurfürsten dargestellt, und die zur Rechenschaft gezogenen Beamten werden von letzterem streng angewiesen, die unbefugte Ausübung der genannten Gerechtsame seitens einer jeglichen Person in den Küchendörfern zu hindern, seinen Diener Seyfridt aber in der Ausübung des ihm verliehenen Rechtes kräftig zu schützen. Wir geben diesen interessanten Brief nebst einem zur Vorgeschichte desselben gehörigen Berichte des damaligen Küchenmeisters Olandt als besondere Anlage. —

Schon in diesem Briefe des Erzbischofs Wolfgang war von einer „Gebühr“ die Rede gewesen, welche der Pächter für die ihm verliehene Gerechtsame zu entrichten hätte. Näher wird dieselbe in dem Gutachten⁸⁶⁾ jenes Küchenmeisters vom 29. April 1593 erwähnt: Der Inhaber der Brau-Gerechtsame muss von jedem ausgesenkten Fasse Bieres eine „Pundtkandell“, d. h. eine Kerze von der Schwere eines Pfundes, ins Küchenmeisteramt liefern. Diese Schankgebühr wird damals schon als eine „vor fast undenklichen Jahren“ den Küchendörfern auferlegte, derzeit aber ausser Schwang gekommene bezeichnet. Es kann diese Steuer also als Vorläuferin des „Malz-Geldes“ und der „Accise“ angesehen werden, von denen ersteres in einer Urkunde des Erzbischofs Lotharius Franz vom 22. Mai 1708 den Hochheimern ausnahmsweise auf 3 Rthlr., statt der üblichen 4 Rthlr., für je 3 Malter Gerste oder 4 Malter Malz festgesetzt wird, weil es mit ihnen früher so gehalten worden sei, während das von ihnen beanspruchte „Frey-Brauen der Hochzeitbiere“, als im ganzen Lande abgestellt, auch ihnen verwehrt sein soll.

Jetzt also erscheint nicht mehr ein einzelner, durch den Kurfürsten eingesetzter Pächter der Brau-Gerechtsame, sondern sämtliche „Nachbarn“ des Dorfes haben das schon

oben erwähnte Recht, „reyumb zu brauen“. Dass die Brau-Gerechtigkeit von den Hochheimern im Jahre 1672, nachdem ihnen dieselbe zwei Jahre lang unrechtmässiger Weise vorenthalten worden, durch glaubhafte Atteste und Zeugen wieder erstritten worden war, ist gleichfalls schon gelegentlich angedeutet; merkwürdig aber ist bei diesem Zugeständnis die strenge Weisung, sich „alles fremden Biereinlegens und Verzapfens bey willkürlicher Straffe“ zu enthalten. Um endlich einer Steuerentziehung vorzubeugen, musste von jedermann die Absicht zu mälzen oder zu brauen allemal vorher dem Küchenmeister angezeigt werden. —

Das Hochheimer Brau- und Darr-Haus, welche zeitweise der Ausbesserung bedurften, erscheinen oft in den Gemeinde-Rechnungen des vorigen Jahrhunderts. Heutzutage erinnert nur noch der vielfach an Hecken und Zäunen bei Hochheim wild wachsende Hopfen daran, dass einst auch der zum Brauen benötigte Hopfen hier gebaut wurde.

Seit dem 2. Mai 1847 durchschneidet die Eisenbahn den südlichen Zipfel der Flur Hochheim. Wenn dieselbe auch an und für sich für den Ort von keiner Bedeutung ist, so hat der Bahnbau doch einige Folgen gehabt. Die Aufschüttung des Eisenbahn-Dammes wurde nämlich von dem Erfurter Fabrikbesitzer Mainz zur Herstellung einer Wasserkraft, welche verschiedenen industriellen Zwecken dient, benutzt. Die oberhalb des Ortes liegende Eisenbahnbrücke ist, beiläufig bemerkt, zu zwei Teilen gothaischer, zu einem Teil preussischer Landeshoheit angehörig. Als die andere Brücke im Südosten des Dorfes fertig gestellt war, wurde ihr parallel, dicht neben der bis dahin benutzten Furt, und an Stelle der alten Fussgänger-Brücke, eine breite hölzerne Fahrbrücke über die Gera gebaut. Nun wurde die alte, oberhalb des Dorfes stehende, in letzter Zeit recht baufällig gewordene Fahrbrücke, welche früher den Verkehr zwischen Hochheim und dem Walde vermittelt hatte, als gänzlich überflüssig abgebrochen. —

Für Hochheim werthvoller als die Eisenbahn ist die Gerathal-Chaussee⁸⁷⁾, welche durch den Ort selbst führt und Erfurt mit den Geradörfern bis Ichttershausen verbindet; sie zweigt sich von der Erfurt-Gothaer Chaussee ab, und zwar

kurz nachdem diese den Bergstrom überschritten, und führt von da am Fusse der früheren Cyriaxburg nach dem Dorfe. Der Bau der innerhalb des Erfurter Kreises liegenden Strecke dieser Kunststrasse wurde in den Jahren 1848—1852 von der Gemeinde Hochheim in einer Länge von 2,375 Kilometern und mit einem Kostenaufwande von 7461 Mark bewerkstelligt, abgesehen von den dabei geleisteten Hand- und Spanndiensten. Zu diesen Kosten gewährte der Staat einen Zuschuss von 5526 Mark. —

In Hochheim, wie in anderen ländlichen Ortschaften, bilden die aus den öffentlichen Gemeinde-Ländereien fließenden Einnahmen einen ständigen Posten des jährlichen Haushalts. Die noch nicht aufgetheilten Hochheimer Besitzteile an Äckern, Wiesen, Wald und Obstpflanzungen zerfallen in zwei Gruppen: erstens in solche, deren Ertrag der ganzen Einwohnerschaft, beziehungsweise der Gemeindekasse zu gute kommt, und zweitens in solche, deren Genuss nur einer bestimmten Anzahl von Hausbesitzern zusteht. Diese zweite Gruppe umfasst ein sogenanntes Klassen-Vermögen.

Zum allgemeinen Besten sind in Hochheim etwa 20 Morgen Obstbaum-Plantagen, welche in manchen Jahren recht bedeutende Erträge gewähren, und 3 Morgen Unterholz vorhanden. Der Erlös für Obst und Holz geht in die Gemeinde-Kasse. —

Zum Klassen-Vermögen gehören erstens die Gemeinde-Lose, d. h. kleine Teiläcker, welche zu 38 bestimmten Häusern gehören, — alle am Berge oberhalb des Dorfes gelegen und mit Obstbäumen bestanden. Zweitens sind dahin zu rechnen 110 alte Erfurter Acker des Steigerforstes, oder nach jetziger Bezeichnung 31 Hektar 90 Ar und 20 Quadratmeter.

Dazu kommen drittens 6 Acker Gemeinde-Krautländer (d. h. 1 Hektar 50 Ar). Dieser „Gemeindewald“ und diese „Gemeinde-Krautländereien“ wurden seit alter Zeit nur von den Besitzern bestimmter Häuser zu Hochheim, der sogenannten altberechtigten Häuser, als den einzig dazu Befugten benutzt. Als durch fortgesetzte Bebauung vormals freiliegender Plätze in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts die Zahl der „Nachbarn“ bedeutend gestiegen war, und als die Neuhinzugekommenen Anspruch auf jenen territorialen Gemeindebesitz

(sozusagen *ager publicus*) erhoben, wurde durch Gemeindecbeschluss vom 4. Februar 1836 ausdrücklich festgestellt, dass zwar den bis dahin Nachbarn gewordenen die verlangte Nutzungsung gewährt werden solle, dass aber damit die Zahl der Teilnehmer als abgeschlossen zu gelten habe, und fortan kein Neuanbauer mehr an den Nutzungen des Gemeindefwaldes und der Krautländereien Anteil haben dürfe. Mittlerweile war die Zahl der jährlich zu vergebenden Holzteile auf 90 gestiegen; von diesen Anteilen entfällt in der Gegenwart ein kleiner Bruchteil auf öffentliche Gebäude (Kirche, katholische Schule und Hirtenhaus). So lagen die Verhältnisse am Anfange des Jahres 1881. Da verfügte der Ausschuss des Landkreises Erfurt unterm 4. März 1881 von Aufsichtswegen⁸⁸⁾, dass der Erlös des Holzeinschlages im Gemeindefwalde künftighin zur Gemeindegasse fließen solle, die Besitzer der Krautländereien aber Pachtgeld an diese Kasse, und zwar bis auf weiteres 1 Mark für das Jahr und das Stück Krautland, zahlen sollten.

Als gegen die zur Ausführung dieser Anordnung erlassenen Verfügungen seitens zweier Häusler zu Hochheim in ihrer Eigenschaft als Eigentümer altberechtigter Häuser Einspruch erhoben wurde, entspann sich ein längerer Rechtsstreit, welcher sein Ende durch ein Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts, I. Senats, vom 22. Oktober 1884 fand. Die Entscheidung fiel zu Gunsten des alten Herkommens aus, und so stehen die damals angefochtenen Nutzungen nach wie vor nur den Besitzern der „altberechtigten“ Häuser zu.

Bei Gelegenheit dieses Streites wurde auch nach dem Ursprunge des erwähnten Rechts-Titels geforscht. Derselbe ist folgender:

Im Jahre 1512, am Sonntage nach Corporis Christi, bestätigte der Mainzer Erzbischof Uriel in einer zu Trier ausgestellten Urkunde⁸⁹⁾ den Hochheimern, dass sie für etliche Gemeindef-Flecken Weidelandes und einen „Sandwurf“, beides zwischen des Erzbischofs und des Stiftes Gütern „abwendig desselbigen unseres Dorffs Hochheimb gelegen“, von ihm, dem Erzbischof, in Umtausch einen Teil seines Holzes, der Wageweit, nämlich 110 Erfurtische Acker, „wie denn die Mahlsteine solches anzeigen“, nebst der Weide-Nutzung auf den „die Hufe“ genannten erzstiftischen Wiesen als „gegeben, verkauft

und gefreyet“ erhalten haben. Als Ursache dieses Tausches wird angegeben, dass das Vieh der Hochheimer oft von genannter Weide in die erzstiftischen Besitzungen gelaufen sei und dort erheblichen Schaden angerichtet habe, ein Zustand, welcher mit der Zeit unleidlich geworden wäre. Sehr wichtig erscheint der folgende Satz im Texte der angezogenen Urkunde: „So die Männer oder die Frauen so ietzo zu Hochheimb wohnen oder künftighin wohnen werden, mit todt Verschieden, und der gebrauch obberührtes holtz auff ihre Kinder fallen oder ihnen vor ihrem tode übergeben würde, so sollen dieselben Kinder und Erben von unserm oder Stifts Küchenmeister zu Zeiten solchen theil ihres gebrauches des holtzes auch empfangen, und davon mit mehr denn auflass und schreibschilling und nicht Lehnrecht zu geben schuldig seyn.“ —

Ob wohl jene vor den „Neuanbauern“ so sehr bevorzugten Besitzer der „altberechtigten“ Häuser zu Hochheim alle sich dessen bewusst sind, dass kein Geringerer als „Uriel von Gottes Gnaden, des Heiligen Stuhls zu Mayntz Ertz-Bischoff, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst“ etc. ihr Wohlthäter gewesen ist? — — —

Zu den gewissermassen der Gemeinde Hochheim gehörenden Ländereien ist endlich die Erbbestandswiese zu rechnen, welche zwischen der Gera und der Thüringer Eisenbahn nach Bischleben zu liegt. Dieselbe ist jetzt aufgeteilt, und zwar beträgt die Anzahl der Teilstücke 65, wogegen die Zahl der Besitzer solcher Parzellen, welche sich ursprünglich mit jener deckte, geringer geworden ist. Diejenigen Hochheimer nun, welche einen oder mehrere Teile dieser Wiese inne haben, zahlen seit den Jahren 1874/75 behufs Ablösung der darauf ruhenden fiskalischen Ansprüche an die Königliche Regierung eine jährliche Rente, die im ganzen einen Zeitraum von 54 Jahren 2 Monaten hindurch zu entrichten ist.

Wie sind, so fragen wir, die jetzigen Verhältnisse entstanden?

Versuchen wir es, die etwas verwickelte Vorgeschichte, die sich mit der Erbbestandswiese zugetragen hat, klar zu legen.

Eine Urkunde⁹⁰⁾ des Erzbischofs Bartholt von Mainz, welche am Donnerstag nach St. Martini 1495 zu Worms aus-

gestellt ist, berichtet uns, dass vor Zeiten der erzbischöfliche Küchenmeister Johannes Muth zu Erfurt einen wüsten Flecken und Weyde, „abwendig dem Dorfe zu Hochheimb am Wasser gelegen, denen vormahls unseres und unsers Stiffts Dorffs Leuthe und untersassen zu Hochheimb zu gemeinen gebrauch inne gehabt han, von unserm und unsers Stiffts wegen zu Händen genommen und . . . zu einer Wiesen fürter in unserm Hofe zu dienen gemacht hatt, dass wir dagegen unsern untersassen zu Hochheimb, so daselbst häusslich wohnen und allen ihren nachkommen zu einer erstattung Vorgemeltes Fleckens Wiesen . . . Zugelassen und Vergönnet haben, fürter . . . mit ihrem Rindsviehe in unser und unsers Stiffts Holtz Zur Wage weit zu treiben und zu weiden und zu hütten.“ —

Hatten die Hochheimer nun auch, den Wünschen des Küchenmeisters Rechnung tragend, ihrem alten Rechte an die in Rede stehende Wiese entsagt, und zwar für das sehr zweifelhafte Recht, ihr Rindvieh im erzbischöflichen Forste weiden zu lassen, — ein Recht, welches ihnen verkümmert werden musste und auch wirklich verkümmert wurde im Augenblicke, wo die Sorge für die „Wildfuhre“ und den „Holtzwachs“ bei der Herrschaft erwachte ⁹¹⁾, so hing doch das Herz noch am alten Besitztum. Daher setzten sie es bei der Abtretung des „Sandwurffs“ im Jahre 1512 durch, dass, wie die schon angezogene Urkunde besagt, die Hochheimer Hirten das Rind- und Schafvieh nach Abführung des Heues auf die erzbischöflichen Wiesen treiben durften. Es wurde ihnen aber dabei zur Pflicht gemacht, darauf zu achten, dass das Vieh „an den weyden, erlen und graben darauff und darumb nit schaden thue“, und dass sie dasselbe zur rechten Zeit davon trieben.

Dieses wertvolle Recht wurde von den überwachenden Küchenmeistern im Laufe der folgenden Jahrzehnte mehrfach angefochten oder geschmälert, so durch die Behauptung, dass die Betreuung der mainzischen Hof-Wiesen den Hochheimern erst nach abgemähtem Grummet zustehe. Danach wurde das kurmainzische Hofgut in Hochheim mit Äckern und Wiesen verpachtet, ohne dass dabei die alte Gerechtsame der Hochheimer eine Erwähnung fand. Der Pächter wollte zwar die Betreuung der Wiesen mit Hochheimer Vieh geschehen lassen, bedang sich aber als Gegenwert einen Zinserlass aus. So kam

es am 5. Juni 1701 zu einer Beschwerde ⁹²⁾ seitens der Hochheimer bei der Kurfürstlichen Regierung und einer sich daran anschliessenden Regelung der Verhältnisse. Erzbischof Lotharius Franz entschied ⁹³⁾ nach genauer Untersuchung der gravamina am 22. Mai 1708 zu Erfurt, dass es mit den Ansprüchen der Supplicanten auf die Betreuung der Wiesen nach abgemähtem Gras seine Richtigkeit hätte.

Nunmehr nähern wir uns der Schwelle der Neuzeit.

Die Hochheimer Chronik erzählt, dass im Jahre 1790 die beiden in dortiger Flur liegenden, sonst zum Kurfürstlich Mainzischen Hofgute gehörigen Wiesen an 65 Einwohner des Dorfes gegen einen jährlichen Canon von 96 Rthlr. 16 Ggr. 10 Pf. in Erbpacht gegeben worden seien. Von der grossen oder eigentlichen Erbbestandswiese unterschied man damals die kleine, welche nach der Richtung des Dreienbrunnengrundes zu lag. Es betrug aber, wie wir aus anderer Quelle wissen, die Erbpacht für den Ar 4 Mfl. oder 3 Rthlr. 12 Ggr. Dazu kamen noch 1 Ggr. 11 $\frac{47}{100}$ Pf. „Laudemialgelder“ ⁹⁴⁾, ebenfalls für je 1 Ar. — Seit dieser Zeit also gehörten die vormals Kurfürstlichen Wiesen, welche nun wohl erst „Erbbestandswiesen“ genannt wurden, jenen 65 Hochheimern, jedoch zunächst als gemeinsamer Besitz. Auf Anordnung des Wiesenmeisters, dessengleichen es seit Jahrhunderten in Hochheim gegeben hat und — mit veränderten Obliegenheiten — jetzt noch dort giebt, mussten die Mitbesitzer zur bestimmten Zeit jeder einen Mann mit einer Sense und einer Heugabel stellen, welche das Gras zu Heu fertig machten und in gleich grosse Haufen schichteten. Die Arbeiter mussten auf ein mit der Glocke gegebenes Zeichen antreten; war das Gerät nicht in Ordnung, war etwa eine Zinke der Gabel abgebrochen, so kostete es einen Groschen Strafe. Die gerechte Verteilung des Heues besorgte ebenfalls der Wiesenmeister.

Dann kam eine Periode, in welcher die Wiesen-Parzellen auf drei Jahre verteilt wurden; nach drei Jahren wurde „gerückt“. Jetzt aber besitzt ein jeder dort sein festes Eigentum; seit einem Jahrzehnt ist die Wiese neu vermessen. Der grösste Teil derselben ist seiner alten Bestimmung der Heugewinnung entzogen und in Ackerland umgewandelt worden.

Einen ähnlichen Wandel, wie die Erbbestandswiese, haben die ehemals dem Cyriaxkloster gehörigen 104½ Ar haltenden Äcker — die Cyriaxgebreite genannt — durchgemacht. Auch dort wachsen schon seit 1790 keine Saaten mehr zum Unterhalte der frommen Schwestern von der (später säcularisierten) Ordens-Niederlassung Sancti Benedicti empor. In jenem Jahre in Erbpacht gegeben, sind diese Äcker seit etwa acht Jahren Eigentum der bisherigen Inhaber geworden, nur dass letztere gleichfalls auf eine bestimmte Reihe von Jahren eine Rente zu zahlen haben.

Die kleine Erbbestandswiese trat im Jahre 1798 in den Vordergrund des öffentlichen Interesses, als die Gemeinde zu Hochheim damit umging, mitten durch die Fläche derselben einen Kanal zu legen. Es beschlossen nämlich, wie es in einer Eingabe an die Kurfürstliche Regierung zu Erfurt vom 4. Dezember genannten Jahres heisst⁹⁵⁾, „Heimbürgen und Vormünder nebst dem einsichtigsten Theile der Nachbarn“, zur Abwendung alles zu besorgenden Schadens, Unglücks und Gefahr, die Abgrabung des sogenannten tiefen Loches in der Gera bei dasigem Orte und den desfalls nötigen Durchstich durch die Erbbestandswiesen auf Kosten der Gemeinde vornehmen zu lassen. Der einzige Vorbehalt, welchen die Hochheimer dabei machen wollten, war der, dass ihnen von dem zum neuen Durchstiche nötigen Flecken der Erbbestandswiese die Erbpacht und das „Laudemialgeld“ abgenommen, der Gemeinde auch deswegen keine Entschädigung an die „Erbständler“ auferlegt würde. Von der genannten 19½ Ar haltenden Wiese gingen aber durch den in den nächsten Jahren wirklich ausgeführten Wasserbau 3 Ar oder 504 Quadratruten verloren.

Die kurmainzische Regierung konnte sich zu dem von den Hochheimern begehrten Pacht-Nachlass nicht entschliessen; um denselben aber einigermaßen entgegen zu kommen, wurden ihnen diese 10 Rthlr. 12 Ggr. unterm 3. Mai 1799 aus der zur Förderung der Landwirtschaft bestimmten Prämienkasse fürs laufende Jahr ersetzt und diese Unterstützung auch für die nächsten Jahre in Aussicht gestellt.

Indessen hatten die Kosten für die Gera-Regulierung den ursprünglichen Anschlag von 600 Rthlrn. hedeutend überstiegen. Es wurden nämlich zunächst 922 Rthlr. 11 Ggr. bar für die

Beendigung des Unternehmens aufgewendet. Gleich darauf verursachten ein grosses Wasser und starker Eisgang derartige Ufer-Beschädigungen, dass Reparaturkosten in der Höhe von 199 Rthlr. 3 Gr. 3 Pf. entstanden. Endlich belief sich der Wert des von der Gemeinde hergegebenen Materials an Holz und Weiden auf 100 Rthlr. — Es hatte somit die Anlage die ansehnliche Summe von 1221 Rthlr. 14 Ggr. 3 Pf. gekostet. Daneben wurde die Gemeinde noch durch die beim Gemeinde-Wirtshausbau aufgenommene Schuld von 4800 Rthlr. gedrückt. Fürwahr, keine frohen Aussichten für die Zukunft! Doch es sollte noch schlimmer kommen. —

Am 18. April 1801 richtete die Gemeinde eine ganz verzweifelte Bitte um Hülfe an „des Herrn Coadjutors Erzbischöfliche und Hochfürstliche Gnaden“. Sie führte darin aus, dass auf dem alten Gera-Kanal, der doch nie trocken würde, immer noch ein Kanon von 10½ Rthlr. laste. Sodann seien neue Wasserbeschädigungen zu fürchten. Was hierbei aber das Traurigste wäre, das sei der Umstand, dass durch die vielen bis dahin an den Durchstich gewendeten Kosten keineswegs das allgemeine Beste gefördert und die Verhütung der besorgten Unglücksfälle wirklich bezweckt würde. Vielmehr sei alle vorherige Gefahr nur verdoppelt und vergrössert, und zwar dadurch, dass ein grosser Teil von dem den Weg nach dem Brühler Thore zu tragenden Berge sich vom Wege abzulösen, in den Gerfluss zu stürzen und denselben zu verschütten drohe. Die Gefahr einer Überschwemmung, welche den Ruin der Gemeindewiesen und Gärten im Dreienbrunnen nach sich ziehen müsse, sei sehr gross, abgesehen von den Leibes- und Lebensgefahren, mit welchen der Verkehr über den solcher-gestalt steil und abschüssig werdenden Berg notwendigerweise verbunden sein müsse.

Da die Gemeinde aber unter obwaltenden Umständen zu kraftlos sei, als dass sie durch die entsprechenden Anlagen den bevorstehenden Verwüstungen vorbeugen könne, so beschränke sie sich darauf, die drohende Gefahr zu melden und um Hülfe in ihrer Not zu bitten.

Nun gab der „geometra juratus“ Schmidt in Erfurt das Gutachten ab, dass das betreffende Gera-Ufer wirklich unterwaschen sei, und dass viele von einem alten Steinbruche her-

rührende Höhlungen die Unsicherheit desselben noch vergrößerten, — dass aber durch einen Faschinen-Anbau von 16 Ruten Länge und eine Vertiefung des Flussbettes nach der anderen Seite hin der Not gesteuert werden könne. Deshalb trat die Kurfürstliche Regierung der Angelegenheit näher, zumal es sich nur um einen Kostenaufwand von 100 Rthlr. handelte. Jetzt wurde von der Kurfürstlichen Kammer an die Bau-Kommission die interessante Frage gerichtet, ob die gefährdete Hochheimer Strasse eine „Heerstrasse“ sei? Die Antwort darauf ging dahin, dass der betreffende Weg die gewöhnliche über Ohrdruf nach Franken gehende Land- und Geleitsstrasse ⁹⁶⁾ sei, weshalb sie auch die Frankenstrasse genannt werde. Daran knüpfte sich nun die Erörterung, ob nicht das Weimarische Geleitsamt, welches infolge des ihm durch das Erfurtische Territorium zustehenden Gütergeleites wesentliche Vorteile genieße, zur Unterhaltung und Besserung dieser „Geleitsstrasse“ verpflichtet sein dürfte?

Die Untersuchung ergab, dass allerdings die in den Actis Commissionis de anno 1774, die Geleitsstrassen-Besserung betreffend, angeführte und als durch die Hochheimer Flur gehend bezeichnete Ohrdruffer Strasse unzweifelhaft der hier in Frage kommende Weg sei; — dass aber hier nicht von einer durch das Fuhrwesen zu Grunde gerichteten oder sonst auf eine das „Geleit“ verbindende Art unwegsam gewordenen Land- und Geleitsstrasse die Rede sein könne, sondern nur von der Befestigung eines Ufers zur Sicherung des neuen Flussbettes und des darüber gehenden Weges, der zufälliger Weise zugleich eine Land- und Geleitsstrasse sei.

Demgemäss entschied die Kurfürstlich Mainzische Hof-Kammer zu Aschaffenburg (Camera Electoralis Aulica Moguntina) unterm 30. Juni 1802, dass zwar der verlangte Vorschuss von 100 Rthlrn. aus dem Erfurter Kammerzahlamte zur Reparatur des Gera-Ufers an der Hochheimer Strasse vorläufig zu bewilligen sei, dass jedoch die Kurfürstliche Kammer zu Erfurt nachdrucksamst angewiesen werden solle, wegen des auf die Stadt und das Land auszuschreibenden Wassergeschosses mit der Kurfürstlichen Regierung ebenso, als wegen des jährlichen Kanons zu 10½ Rthlrn. der durch den Durchschnitt der Gera verloren gegangenen Erbbestandswiesen auf das thätigste zu

communiciren. Eminentissimus erwarte, dass der erwähnte Vorschuss dem Kammerzahlamte baldigst refundiert werde. —

Wenn man von den Besitztümern der Dorfgemeinde Hochheim spricht, so darf man der Kirchen nicht vergessen. Ist ja der Klang ihrer Glocken jedem Erfurter bekannt, der einmal an Sonn- oder Feiertagen von der „Hochheimer Ecke“ hinabschaute ins friedliche Thal. — Die katholische St. Bonifacius-Kirche, deren Inneres von kunstreichen Händen aufs würdigste geschmückt ist, wurde im Jahre 1729 erbaut. Sie erhebt sich an Stelle der alten, noch dem Mittelalter entstammenden Kirche, von welcher indessen im Jahre 1656 der Turm, unter dem der hohe Altar errichtet war, wegen Bau-fälligkeit erneuert werden musste, während das alte Kirchengebäude nach dem Turme zu verlängert wurde. Nach diesem Umbau wurde die Kirche im genannten Jahre durch den Weihbischof Barthold Nihus aus Erfurt konsekriert ⁹⁷⁾. Aus der Zeit vor dem Neubau sind noch zwei alte Leichensteine vorhanden, von denen der eine keine Spur einer Inschrift mehr zeigt, während der andere, welcher schildförmig gestaltet und mit zwei Engelsköpfen sowie einem oben in der Mitte befindlichen Kruzifix verziert ist, einer im Jahre 1658 geborenen und 1720 gestorbenen Frau Anna Gertrud Stecherin „gebohrenen Hertzin“ errichtet ward. Die drei im Kirchturme hängenden Glocken sind nicht mehr die alten, welche früher so oft nach dem Tode eines römischen Kaisers deutscher Nation oder nach dem Ableben eines Mainzer Kurfürsten geläutet ⁹⁸⁾ wurden. Dieselben sind vielmehr im Jahre 1860 umgegossen worden, da eine derselben gesprungen war. —

Die auf dem „Angerberg“ stehende evangelische Kirche ist erst in neuester Zeit entstanden. Nach einem Beschlusse der evangelischen Einwohner Hochheims, welche damals auch eine selbständige Gemeinde gründeten, in den Jahren 1882 und 1883 erbaut, wurde sie am 22. November 1883 eingeweiht. Die Baukosten haben sich auf etwas über 32 300 Mark belaufen. Die eine ihrer Glocken ist mehrere Jahrhunderte alt und stammt aus der Kaufmanns-Kirche in Erfurt, die andere, neu-gegossene, besteht vorzugsweise aus dem nach Einführung der Markwährung nicht eingetauschten und damit ungiltig gewordenen Kupfergelde. —

Die Vergangenheit wie die Gegenwart unseres Nachbarortes bietet dem Forscher noch mancherlei der Bearbeitung und Niederschrift werthe Vorkommnisse, indem die vorstehende Arbeit keineswegs den Anspruch auf Erschöpfung des Stoffes für sich erheben will oder darf; das eine aber ist aus dem einem geneigten Leser Gebotenen ersichtlich, dass Vieles dort anders ⁹⁾ und besser geworden ist gegenüber den Zuständen der „guten alten Zeit“.

Beilage I.

Auszug aus den Gemeinde-Rechnungen für das Jahr 1806.

No.	Ausgaben.	Thlr.	Ggr.	Pf.
68.	Heinrich Göringen für die Last seine Stube zur Wachtstube herzugeben, einschliesslich des gegebenen Holzes zur Heizung und Lichtes . . .	9	—	—
69.	Demselben für die (den) Boten in die Laternen gegebenen Lichter	1	11	—
70.	Demselben zur Entschädigung für die in den Ställen vorgehaltenen Trenkeymer, Laternen und Streustroh	3	—	—
71.	Demselben einige allein angekommene K. Pr. und K. K. Französ. Soldaten, die nicht einzuquartieren waren, zu verpflegen	4	21	—
72.	Philipp Reutern, dass er bei K. P. Einquartirungen seine Stube für die Kranken zum Hospitale hergegeben	3	—	—
72.	Für eine Laterne, die Jakob Wagner bei den Einquartirungen hergegeben, und (die) entkommen ist	—	8	—
73.	Für eine Tafel zum Anschlagen der Sauve garde vor dem Dorfe	—	5	2
74.	Vom 22ten Septembris bis zum 10. Octobris a. c. haben mehrere K. P. Quartiermacher verzehrt .	5	5	—

No.	Thlr.	Ggr.	Pf.	
75.	Vom 16ten October bis zum 12ten November a. c. haben einige hier angekommene K. K. Fr. Soldaten an Mundportionen und Fourage für ihre Pferde erhalten	2	20	—

Posit. Auszug aus den Ausgaben für 1807.

7.	An Kosten wegen Einrichtung einer Stube zum Tressor für die Einquartirung ist aufgegangen .	—	17	6
9.	Für ein neues Gemässe zur Austheilung des Habers an die Einquartirung	1	16	—
10.	Zu einigen von Erfurt nach Buttstädt geschafften Bedürfnissen für die K. K. fr. Truppen Fuhrlohn	—	20	9
11.	Für einige Krippen für die Einquartirung zu machen für Holz, Nagel, Klammern	1	19	—
13.	Von den in der Kasse gehabten K. P. Groschen Einbusse gehabt	7	16	3
	Vermöge Beschlusses Eines Wohlöbl. Stadtamtes vom 21. April 1807 soll jeder Vogt oder Oberheimbürge während des Krieges ausschliesslich der gewöhnlichen Zähl- und Wegegelder ¹²⁾ für die übrige Bemühung und Belästigung monatlich 4 Thlr. —. —., also jährlich 48 Thlr. —. —. erhalten, wofür aber dem Oberheimbürgen für dieses Jahr nur die Hälfte angesetzt mit . . .	24	—	—
	In Kraft des nämlichen Beschlusses sind jedem Gemeindeschreiber während des Krieges für die ausserordentliche Belästigung monatlich 2 Thlr., mithin jährlich 24 Thlr., für jeden Bericht 2 Gr., für den Bogen Tabelle oder andere grössere Berechnung 4 Gr. ausgesetzt.			
7.	Dafür bringt jedoch Gemeindeschreiber für dieses Jahr überhaupt nicht mehr in Ansatz, als .	18	—	—
8.	Den Vormündern und den Gemeindeheimbürgen für ihre ausserordentlichen in diesem Jahre in Gemeinde-Angelegenheiten gehabten Wege nach Erfurt	5	—	—

Nachweisung

über die in Rechnung pro 1808 in Soll vorausgabten 357 Thlr. — 6 Pf. Einquartirungskosten, wie solche pag. 26 verzeichnet sind.

		Thlr.	Gr.	Pf.
1808.				
Vom 6.—8. Jan.	Für Verpflegung 27 Mann von der Französischen Artillerie, die sich selbst einquartirt	19	2	—
Vom 24. Januar bis 11. Febr.	Zuschuss zur Beköstigung eines Offiziers, der täglich 20 Ggr. bezahlte, rechnet Schankwirth noch täglich 1 Thlr., macht also auf 19 Tage	19	—	—
	Für diesen Offizier auf 8 Wochen, da er sich selbst kochen liess, für Holz zum Kochen und Heizung der Stube wöchentlich 6½ Thlr.	52	—	—
	Für die demselben geleistete Vorhaltung des Koch- & Speisegeschirrs & Tischzeuges auf 9½ Wochen	47	18	—
	Für Vorhaltung des Holzes zum Kochen wieder auf 3 Wochen, per Woche 4½ Thlr.	13	12	—
	Stallgeld von den Pferden des Offiziers und den Artilleristen, die im Dorfe nicht untergebracht werden konnten, auf 9½ Wochen	40	—	—
am 13. Sptbr.	Für Wein & Rum, welchen die einquartirten Dragoner aus den nachbarlichen Häusern von dem Schenk-wirth Wagner geholt	25	19	—
am 17. Sptbr.	26 Mann, die sich selbst in die Schenke einquartirt, weil es ihnen bei den Nachbarn nicht gefallen, haben verzehrt	6	14	—
am 19. Sptbr.	Zwei Offiziers nebst zwei Bedienten, die sich selbst in die Schenke einquartirt, desgl.	5	10	—

am 21. Sptbr.	Fünf Mann haben zum Frühstück, ehe sie Quartier erhalten, verzehrt	1	5	6
vom 23. Sptbr. bis 4. Okt.	Zwei Offiziers, zwei Wachtmeister und 12 gemeine Cürassier, die sich wegen Mangel an Gemächlichkeit in den benachbarten Häusern selbst in die Schenke einquartirt hatten, verzehrten	105	4	—
den 12. & 13. Okt.	Sechs polnische Offiziers nebst 6 Bedienten, welche sich, um ihre Gemächlichkeit zu haben, nicht in die nachbarlichen Häuser gegangen, sondern sich selbst in die Schenke einquartirt, haben an Essen, Wein, Rum und Bier in diesen zwei Tagen verzehrt	18	21	—
den 15. October.	Ein Offizier nebst einer Frau und Einem Bedienten desgl. auf einen Tag	2	15	—

Summa: 357 — 6

Dass vorstehende Summe der 357 Thlr. — Gr. 6 Pf. durch die eigenmächtige Einquartirung der Franzosen im Wirthshause wirklich aufgegangen, der damalige Schenk-wirth Carl Anton Wagner an dem pro 1808 schuldigen Pachtgelde ^{u. s. v.}) abgerechnet hat, wird sowohl von ihm, als auch den unterzeichneten Orts-vorgesetzten bescheinigt & beglaubigt.

gez. Carl Anton Wagner, Schenk-wirth allhier.

Das Dorfgericht.

gez. Bormann, Schulze.

Steindorf, }
Rosenstengel, } Schöppen.

3. Nachweisung

über die in der Gemeinderechnung pro 1809 pag. 23 verrechneten 26 Thlr. 15 Gr. 8 Pf.

		Thlr.	Gr.	Pf.
1809.				
Januar 17.	Abends verzehrten 4 Husaren	1	—	—
„ 18.	10 Mann Soldaten erhielten zum Frühstück für	—	15	—

		Thlr. Gr. Pf.
Januar 25.	Ein Barbier der Sapeurs verzehrte für	— 12 —
” 28.	Derselbe	— 12 —
” 26.	Zwei Husaren verzehrten Abends . . .	— 8 —
Februar 4.	Der Barbier der Sapeurs wieder . . .	— 6 —
März 9.	4 Offizier verzehrten in einem Tag & Nacht	8 8 —
April 25.	Die Quartiermacher der Sachsen . . .	— 20 —
” ”	Die Zehrung der zwei Offiziers, die sich selbst in die Schenke einquartirt hatten, beträgt für erhaltenes Essen, Bier, Wein, Rum & Kaffee	7 14 —
” ”	Zwölf Mann Sachsen, die der Quartiermacher eigenmächtig in die Schenke gelegt, verzehrten	5 — —
July 19.	verzehrten die Holländer bei ihrem Durchmarsche	1 — —
Decbr. 21.	verzehrte ein Soldat und eine Soldaten-Frau	— 16 —

Summa: 26 15 8

Dass vorstehende Summe der 26 Thlr. 15 Gr. 8 Pf. durch die eigenmächtige Einquartirung der Soldaten wirklich aufgegangen, von dem Schenkwirthe C. A. Wagner an dem pro 1809 schuldigen Pachtgelde abgerechnet worden und es hiermit seine vollkommene Richtigkeit hat, wird von dem Abrechner sowohl, als den Ortsvorgesetzten eigenhändig & pflichtgemäss bezeuget & beglaubigt.

gez. Karl Anton Wagner, Schenkwirth.

Das Dorfgericht.

gez. Bormann, Schulze.

” Rosenstengel, } Schöppen.
 ” Steindorf, }

Beilage II.

Hochheimer Flurnamen

nach dem handschriftlichen Flurbuche von 1777.

Vorbemerkung, Die Hochheimer Dorfflur erstreckt sich bei verhältnismässig geringer Breite sehr weit von Osten nach Westen in die Länge bis nahe dem Dorfe Ingersleben. Das Dorf selbst liegt fast am äussersten östlichen Ende, nur im Norden überragt von den in der Nähe der Cyriaxburg liegenden Äckern. Wegen dieser Gestalt der Flur Hochheims erscheint eine Aufteilung (Separation) seines Gemeindelandes recht schwierig; dieselbe ist auch bis heute noch nicht erfolgt. Abgesehen von den unmittelbar zum Dorfe gerechneten Wiesen und Gärten („an der Trift“, „zwischen zweyen Steigen“, „an der Gehra“, „über dem Wasser“, „neben dem Churfürstlich Mayntzischen Holtze“, „am Berge“) zerfällt die Dorfflur in drei grosse, einander parallel laufende Züge (tractus), welche ihren Namen von der alten „Dreifelderwirtschaft“ herleiten. Im Norden, an die Schmirasche Flur grenzend, liegt das „Winterfeld“; in der Mitte der Flur das „Sommerfeld“, im Süden das „Brachfeld“. Jedes Jahr rückte die Brache, welche un bebaut bleiben musste, auf einen anderen Traktus vor, während die drei Benennungen feststehende waren. Die Grenze des Brachfeldes im Süden und aller drei Felder im Westen bildet das Herzogtum Sachsen-Gotha. — Das genannte landwirtschaftliche System ist zwar dem Namen nach aufgegeben, indessen nicht vollständig. Man weiss heutzutage ganz genau, welches der drei Felder im laufenden Jahre eigentlich brach liegen sollte, und wenn auch die in Hochheim wohnenden Ökonomen nicht mehr an diese Norm gebunden sind, so muss doch jeder „Ausmärker“, der auf Hochheimscher Flur Ländereien besitzt und einen Teil des zur Brache bestimmten Landes bestellt, an die Ortsbehörde „Sömmergeld“ zahlen. — Zur Hebung der Landwirtschaft wurde schon um den Anfang unseres Jahrhunderts in Mitteldeutschland die Bebauung eines bestimmten Bruchteils der Brache mit Futterkräutern verstatet, wie dies in einem uns vorliegenden Edikt des Herzogs Friedrich zu

Sachsen, souverainen Fürsten von Hildburghausen etc. vom 8. Mai 1804 der Fall ist. Darin wird den Feld- und Güterbesitzern gewisser, dem erwähnten Landesherrn untergebener Ämter gestattet, den vierten Teil ihrer Brache mit Klee, Futterwicken, Rüben und anderen „Kleinodfrüchten^{a)}“ zu bestellen, doch unter der Massnahme, dass an die „Huthberechtigten“ eine bestimmte Entschädigung bis zu Johannis des betreffenden Jahres gezahlt würde. Schon 1784 waren im Erfurtischen Gebiete von der Kurmainzischen Regierung Prämien für Baumanpflanzung und Futterkraut-Vermehrung ausgesetzt worden. — In ältester Zeit stand den Hochheimer „Nachbarn“ die Schaftrift in ihrem ganzen Felde und ihrer ganzen Flur zu; für diese Vergünstigung trugen sie jährlich dem Kurfürstlichen Küchenamte 50 Pfund „Talck“ ab. Diese Leistung wurde durch Verfügung des Erzbischofs Lotharius Franz vom 22. Mai 1708 in eine Abgabe von 14 Fl. „Unschlittgeltes“ umgewandelt. Die Urkunde darüber befindet sich im Gemeinde-Archiv.

I. Winterfeld.

Über dem Kalkofen, unter der Cyriaxburg und dem neuen Gesetze.

Auf dem Spitzenberge, zwischen dem neuen Gesetze und dem Flurwege.

Auf dem neuen Gesetze.

Zwischen dem Ingerslebener und Schmiraer Wege, hinter der Cyriaxburg.

Über dem Dorfe. Am Langenberge.

Über der Hohlen (d. h. dem Hohlwege).

Im Rödgen (oder Rödchen), d. h. der gerodeten Flur. Vergl. dazu die Formen Rohda, Rödichen, Rode, Rödeln in von Tettaus „Darstellung des Gebietes der Stadt Erfurt“, Mittheilungen XIII., S. 91.

„Das ahd. riuti (novale) bildet seit saec. 8 sehr viele Ortsnamen.“ (E. Förstemann, Die deutschen Ortsnamen. Nordhausen 1863. S. 78.)

Auf dem Angerberge.

Über dem Kreuzwege, oder auf der Obergebreiten.

Auf dem Tornrein (Dornrain).

Hinter dem Tornrein (Dornrain).

Auf der Leisebiel^{b)}.

Über dem Mühlwege auf der Pfützen genannt.

Hinter dem Arnstädter Wege.

Unter dem Herbstgraben. Über der Landstrassen.

Auf dem Herbstgraben.

Über dem Kreuzwege, hinter Schmira.

Auf der Thongruben.

Über der Schwarzburger Strassen.

II. Sommerfeld.

Im wenigen Thale. (Auf dem wenigen Thale.)

Über dem Angergarten.

Am Angerberge.

Im Mittelsteige. („Hier ist der Anfang des Zehntlandes.“)

Im Mittelsteige, auf die Hohlischen Weiden stossend.

In den Hohlischen Weiden und Rathswiesen.

Über den Hohlischen Weiden. (Hinter den Hohlischen Weiden.)

Am Steinwege in Querchstücken unterm Tornrein (Dorn — Rain) genannt.

Unterm Tornrein (Dorn — Rain) im Mittelfelde.

Hinter dem Gotteslande, im Mittelfelde, auf den Ingerslebener Weg stossend.

Unter der Leisebiel^{b)} im Mittelfelde.

Vor dem Mühlwege heimwärts. Hinter dem Mühlwege.

Zwischen dem Mühlwege und dem Arnstädter Wege.

Hinter dem Arnstädter Wege im Mittelfelde (Über dem Arnstädter Wege im Mittelfelde.)

Vor dem Gerichte im Mittelfelde. Über dem Gerichte im Mittelfelde.

Am Graben.

Hinter dem Gerichte am Ingerslebener Wege.

Diesseits der Schwarzburger Strassen. Jenseits der Strassen.

Unter dem Rasenwege.

Über der Schwarzburger Strassen am Ingerslebener Flurgewende.

Auf die Ingerslebener Flur und Schwarzburger Strasse stossend.

III. Brachfeld.

Im Schindleiche^{c)}.

Auf der Huneulen^{d)}.

Auf dem grossen Elsterberge.
Im Grunde, auf den Wasserlauf stossend.
Im Grunde, auf der dünnen Wiesen.
Auf dem kleinen Elsterberge, unterm Rande.
Am Ingerslebener Wege.
Im Grunde, auf den Taschenberg stossend.
Im Grunde am Steinwege.
Am Schaarberge ^{e)}.
Am Steinwege, aufs Bischlebener Flurgewende stossend.
Auf dem Erbsberg, aufs Bischlebener Flurgewende stossend.
Hinterm Mühlwege, aufs Bischlebener Flurgewende stossend.
Über dem Mühlwege im Karstall ^{f)}.
Im Karstall ^{f)}, über dem Arnstädter Wege.
Auf der Warte, über dem Arnstädter Wege.
Auf der Warte, auf das Bischlebener Flurgewende stossend.
Vor dem Gerichte, im kleinen Felde.
Im kleinen Felde, am Bischlebener Flurgewende.
Im kleinen Felde, aufs Ingerslebener Flurgewende stossend.

Wörterklärungen.

^{a)} Kleinod. Mhd. kleinöt ursprünglich „kleines Ding“, „Kleinigkeit“, und so auch hier von winzigen Futterkräutern, wie Wicken. Erst in übertragener Bedeutung heisst kleinöt eine kleine, fein (zierlich, kunstreich) gearbeitete Sache. (Lexer.)

^{b)} Leisebiel. Zwischen Lützensömmern und Schwerstädt in Thüringen giebt es auch eine „Liesebiele“. Der zweite Bestandteil des Wortes, mhd. bühel = Hügel, steht zweifellos fest. Der erste Teil des Wortes rührt nicht von dem wild wachsenden Läusekraut (pedicularis) her, hat überhaupt unseres Erachtens gar keinen Zusammenhang mit dem ähnlich klingenden Schmarotzertier. Wir denken vielmehr an die im deutschen Hauptworte „Leiste“, in dem französischen „lisière“ steckende Wurzel, welche „Rand“ bedeutet. Danach hiesse „Liesebühl“ so viel wie Grenzhügel, und diese Bedeutung passt trefflich auf die unfern der Feldmark von Schmira gelegene Hochheimer Leisebiel.

^{c)} Schindleich. Offenbar ist dieser Name aus dem Zeitwort schinden = „die Haut abziehen“ und dem mittel-

hochdeutschen Substantiv diu lich = „die Leiche“ entstanden. Dafür bürgt das noch jetzt im Erfurter Volksmund übliche Schimpfwort „Schingleich“. Dann aber bedeutet „Schindleich“ als Flurbezeichnung einen Ort, und jedenfalls denjenigen, auf welchem gefallenes Vieh, dem vom Abdecker das Fell abgezogen war, und gerichtete Verbrecher verscharrt wurden. Da liegt der Gedanke nahe, dass das Wort im örtlichen Sinne ursprünglich länger gewesen ist, vielleicht schindlich-läge, schindlich-anger oder schindlich-hof. Wenigstens ist lichhof für „Gottesacker“ durch Lexer verbürgt. Ausserdem giebt es in Erfurt vor dem Löberthore einen Schindleich-Graben. Zu der Verkürzung des zwiefachen Kompositums mag die Erinnerung an das Wort lei, leige, leije = Fels, Steinweg, Weg — beigetragen haben, da ja dieses in Zusammensetzungen vorkommt, welche als Benennungen von Örtlichkeiten dienen.

^{d)} Huneule. „Auf der Huneulen“ steht vielleicht dialektisch statt „auf der hohen Eulen“. Erinnert sei dabei an den bekannten Gipfel des schlesischen Eulengebirges, die „Hohe Eule“ genannt.

^{e)} Schaarberg ist wahrscheinlich von mhd. schar = steil, schroff abgeleitet; also steiler Berg, entsprechend dem auf der Hochheimer Flur vorkommenden Langenberge und Spitzenberge. Lexer führt im mhd. Handwörterbuch aus „der minne regel“ 4128 an: „höch unde michel schar“.

^{f)} Karstall, vielleicht entstanden aus krâ-stall, „Wohnort von Krähen“, entsprechend den im „Brachfelde“ vorkommenden Benennungen „grosser“ und „kleiner Elsterberg“, und mit ähnlicher Umstellung wie in kirs-lache (Hirschlache), welches aus kris-lache („ein mit Gebüsch bestandener Wasserlauf“) abgeleitet wird. — Vgl. auch Ohrdruf, welches ursprünglich Ohrdorf hiess.

Beilage IIIa.

Schreiben des Kücheumesters Georg Olandt zu Erfurt an den Erzbischof Wolfgang zu Mainz vom 29. April 1593, enthaltend ein Gutachten über die Verleihung der Brau-, Malz- und Schankgerechtigkeit in den Küchendörfern.

An Herrn Wolfgang, Ertzbischoven zu Mainz, Churfürsten.
Gnedigster Herr.

Was ann Euer Churfürstliche Gnaden dero Diener Seyfridt kuche vnterm dato des 10ten Octobers nechstabegewichenen Jahrs bestellung der schenckstetten halber inn ewer Churfürstlichen Gnaden Zugehörigen Dorffenn hocheimb, Melchendorff, Duttel- vndt Daberstedt vntherthenigst supplicando gesuchett, vndt gebettenn, hab ich dero kuchenmeister vntherthenigster gebuerender Reuerents inn Abschrift empfangen, vndt . . . *) gnedigstem befehlich nach sein Seyfridts begehrens halber mitt den Herrn Vitzumb, vndt Schuldtheissenn alhier mich Vnterredett die welche denn nebenn mir, nicht allerdings vnthuenlichenn zu seinn erachtenn, das Euer Churfürstliche Gnaden Ihnenn mitt geruertenn Schenckstettenn dero gestaldt begnadetenn, ehe (?) sie Jederweill mit Vorwissenn dero anhero Verordentenn Beamptenn ann [frischem **]) vndt guthem bier also versorgte, das sich darob dero Unterthanen Vndt sonstenn niemandt zu beschwerenn . . . ***) wie es denn auch zu erbeserung Euer Churfürstlichen Gnaden Renthenn dienete, do ehr vonn Jedem fasse die erbottene Pundtkandell ins kuchenmeister ambt gleich denen zu witterde reichen solte, dadurch auch ewer Churfürstlichen Gnaden die vor fast vndencklichenn Jahrenn [auf] dero ortter gefallene schenckgebuer etlicher massenn widder inn schwanck kommen liessen.

Vnd wier soltens Euer Churfürstlichen Gnaden deren wier vns Zu genaden entpfellenn Zu eroffnung vsers Zusammen

*) unleserlich.

***) Die vorliegende alte Kopie hat hier »Personen«, was keinen Sinn giebt.

***) Der Text zeigt hier keine Lücke.

getragenn Vnterthenigstenn guettbedunckens, ebenmessig nicht verhalten. Dieselb Gottlichem schutz entpfelendt u. s. w.

Datum den 29. Aprilis 1593.

Euer Churfürstlichen Gnaden Vnterthenigste gehorsambste Diener
G. Olandt. T. Selge. S. Kuch.

Copia an mein gnedigsten Herren.

Bemerkung. Vorstehendes Schreiben ist uns in einer zeitgenössischen Abschrift erhalten, welche sich im Archiv der Königlichen Regierung zu Erfurt (Kurmainzische Verwaltung, 1664—1802. Repert. I. 37. Tit. II. 1. Repos. 2b No. 1 Fach 81) befindet.

Beilage IIIb.

Schreiben des Erzbischofs Wolfgang von Mainz vom 7. September 1594, betreffend die Brau-, Malz- und Schankgerechtigkeit in den Küchendörfern.

Wolfgang von Gottes gnaden Ertzbischove zu Mainz vnd Churfürst.

Ehrsame vnd hochgelerte Liebe getrewe, wir werden von unserm Forstmaister vnd Diener unsers Ertzbischoflichen Hofes in vnserer Stat Erfurth Syfridt Kuechen in Vnderthenigkeit clagent berichtet, Obwohl er verrückter Jharen mit den Schenckstetten in unsern vier Dorffschafften Tittelstatt, Taberstatt, Melchendorff vnd Hoheim von vns vnd vnseren Ertzstift beliehen vnd auss unserm bevelch durch euch in derselben possession mit brawen, Malzen vnd schencken gesetzt worden, Inmassen er dan zu besterckhung solcher vnserer gerechtigkeit des brawens albereit etlich geholz gekaufft vnd vf seine kosten braw vnd Schenckhäuser der ortter vnzubauen in arbeit stehe, dass Jedoch solcher ihme gegebener Leihe strack zuwider vnser bürger in vnserer Statt Erfurth David Fensterer genant vnlengsthin zu Tyttelstatt ein braw vnd schenckhauss vferichtet vnd erbawet haben soll, Vnd obwohl er Supplicant bey Dir vnseren Vitzthumb vmb abschaffung solcher newerung vnd sich bey seiner habenden leihe handtzuhaben gebetten, So habe er Jedoch bisshero von Dir kheine wilfahung erlangen mögen, Mit underthenigster bitt, dieweil durch vfrichtung solcher vnerkommenen Schenck vnd braw häuser merklicher eintrag schad

vnd schmelerung geschehe, wir wolten die gnedigste anordnung thuen lassen. Damit er bey seiner einmahl erlangten beleyhung geschützt vnd gehandthabt werden möge.

Wan wir vns nun noch gendigelich erinnern, welcher gestalt wir hiebevör, vf eurer selbst guetachten bemelten Syfriden einzig zu Handthabung vnsers in berürten Dorffschafften herprachten rechtens mit den schenckstetten beliehen vnd euch dabey vferleget vnd beuohlen, ihnen gegen entrichtung der gebuer bey solcher verleyhung zu manuteniren vnd Handt zu haben, So ist vns von Dir vnserm Vitzthumben zwar etwas frembt zuvernemen was du ihme vber sein bisshero zu unterschiedlichen mahlen beschehene anhalte gegen dergleichen vns vnd vnserm Ertzstiftt zu nachtheil einreissende newerungen die helfliche Handt nit gebotten haben sollest, Derhalben Dan vnd dieweil wir vnserer Bürgerschaft in vnserer Statt Erffurth noch auch sonsten iemandt anders, wes der auch seye, in berurten unsern vier Dorffschafften ainiger brawens gerechtigkeit nit gestendiget noch auch berurter unserer Verleyhung zuwider Jemants verners dieselbe zu verstaten wissen, So bevehlen wir Euch sambt vnd sonders hiemit gnediglichen, ihr wöllet nit allein gedachtem David Fensterer das brawen Malzen vnd schenekken zu Tuttelstat verners nit verstaten, sondern auch in andern unsern Dorffschafften die gewisse Verfüegung thuen. Damit ohne vorgehende vnserer bewilligung dergleichen braw vnd schenckhäuser nit vfgericht werden vnd obgedachten vnsern Diener Syfriden bey seiner Leihe vnbeintrechtiget bleiben vnd ihme darwider nit beschweren lassen.

Daran beschieht vnserer gnedige beuelhende mainung.

Datum zu St. Martinsburch in vnserer statt Maintz

den 7. Septembris Anno 1594.

Wolfgangus Archiepiscopus Moguntinus

manu propria.

Dem Ehrsamem vnd hochgelerten sonteren Vitzthum auch Schultheissen vnd kuchenmaister vnsers Ertzbischofflichen Hoffs in vnserer Statt Erffurdt Räthen vnd lieben getrewen, Georg Olanden, Thomas Selgen, beeden der Rechten Doctorn vnd Johann Kuchen samptlichen.

Das Original befindet sich im Archiv der Königlichen Regierung zu Erfurt. Kurmainzische Verwaltung, 1664—1802. Repert. I. 37. Tit. II. I. Repos. 2b. No. 1 Fach 81.

Anmerkungen.

¹⁾ Handschriftliche Chronik von Hochheim. Vgl. auch Constantin Beyer, Neue Chronik von Erfurt (1736—1815). Erfurt 1820 S. 32.

²⁾ Clemens, Beschreibung u. s. w. Bd. II. S. 55.

³⁾ Thüringer Chronik. II., II. 1. S. 223. Erfurt 1738.

⁴⁾ Andere Orte desselben Namens sind: a) Hochheim bei Worms; Hochheim bei Gotha; c) Hocheim bei Dresden; d) Hochheim bei Jablonowo.

⁵⁾ Sagittarius, Historie der Grafschaft Gleichen. Frankfurt a. M. 1732. S. 141 u. 446.

⁶⁾ Sagittarius a. a. O. S. 131, 139 und 148.

⁷⁾ W. J. A. Frhr. von Tettau, Geschichtliche Darstellung des Gebietes der Stadt Erfurt. Mittheilungen H. XIII. S. 91 u. 127. Erfurt 1887.

⁸⁾ C. Polack, Wachsenburg, Mühlberg und Gleichen. Gotha 1859. S. 116, und C. Polack, Historische Beschreibung der drei thüringischen Bergschlösser Gleichen, Mühlberg und Wachsenburg. Gotha 1824. S. 54.

⁹⁾ A. L. J. Michelsen, Der Mainzer Hof zu Erfurt am Ausgange des Mittelalters. Jena, 1853. S. 31. 44. 45. — Weiteres dartüber s. bei A. Kirchhoff, Die ältesten Weisthümer der Stadt Erfurt, Halle 1870, Abschn. IX. Landwirtschaft. S. 259—260.

¹⁰⁾ Monumenta Germ. Hist. T. III. Leg. Tom. I. p. 181—187.

¹¹⁾ Ludwigs Chronik des Erfurtischen Dorfes Dachwig, herausgegeben von W. Schum. Mittheilungen IV. Erfurt 1869. S. 122.

¹²⁾ A. Kirchhoff, Weisthümer; Anm. 62 zu S. 49.

¹³⁾ M. Jakob Dominikus, Erfurt und das Erfurtische Gebiet. II. Gotha 1793. S. 151.

¹⁴⁾ Antiquitates Erfurtenses, msc. I., 56 c. Vgl. auch Hogels handschriftl. Chronik v. Erfurt z. J. 1255. Damals wütete auch in der Erfurter Gegend der nach Heinrich Raspes Tode entstandene Thüringische Erbfolgekrieg.

¹⁵⁾ Bibera-Büchlein §. 185 = A. Kirchhoff, Weisthümer II. S. 105 u. Anm. 293.

¹⁶⁾ Das Engelmann-Büchlein ist in dem Anm. 9 angeführten Buche von Michelsen abgedruckt; in dem ebenda erwähnten Werke von Kirchhoff (S. 31 ff.) hat das Bibera-Büchlein Abdruck und ausführliche Besprechung gefunden. Der handschriftliche Titel des ersteren lautet nach Michelsen S. 15: »Buch Nicolai Engelmanns etwan gewesenen Maintzischen Küchenmeisters des Ertzbischofflichen Hoffs zu Erfurt, über allerhandt desselben Hoffs einkommen, auch andere ober- vnd gerechtigkeiten in vnd an der Maintzischen Churfürstlichen Stadt Erfurt sagend.«

¹⁷⁾ Dr. Karl Beyer, Die Stadt Erfurt während des Streites um das Erzbistum Mainz zwischen Heinrich von Virneburg und Erzbischof Balduin von Trier. Mitteilungen XIV. S. 5—6. Erfurt 1889.

¹⁸⁾ Ignaz Faber, Historisch-juristische Abhandlung von den Frey-

gütern und Freyzinssen im Erfurtischen u. s. w. Erfurt, 1793. 4^o. §. 20, S. 46.

¹⁹⁾ Michelsen a. a. O. S. 16 und Engelmänn-Büchlein bei Michelsen S. 45.

²⁰⁾ Abschrift vom 9. August 1710 im Hochheimer Dorf-Archiv.

²¹⁾ E. M. Lambert, Die älteste Geschichte und Verfassung der Stadt Erfurt. Halle 1868. S. 9, 23 u. 25.

²²⁾ Dr. Wilhelm Schum, Ueber bauerliche Verhältnisse und die Verfassung der Landgemeinden im Erfurter Gebiete zur Zeit der Reformation. Sep.-Abdr. a. d. Zeitschr. f. Thür. Gesch. B. IX. Jena 1877. S. 14. 19.

²³⁾ Schum a. a. O., S. 15.

²⁴⁾ Clemens a. a. O. Bd. II., S. 56, v. J. 1757.

²⁵⁾ von Tettau, a. a. O., S. 243 u. Anm., S. 258 u. Anm.

²⁶⁾ Bemerkung in den Hochheimer Gemeinde-Rechnungen für 1792.

²⁷⁾ Vgl. die Tabelle im Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Erfurt, 1874, Ausserordentl. Beilage z. 8. Stück, vom 21. Febr., worin die Umrechnung aller dieser Abgaben in Geld enthalten ist. Vgl. auch Beilage zum Amtsblatt d. Kgl. Regierung zu Merseburg, 1865, 16. St.

²⁸⁾ Kirchhoff, a. a. O., S. 81, 126, 183 u. s. w.

²⁹⁾ Bibera-Büchlein §. 234, bei Kirchhoff S. 126 u. Anm. 410, S. 184 u. Anm. 2.

³⁰⁾ E. Götzinger, Reallexikon der Deutschen Alterthümer. 2. Aufl. Leipzig 1885. S. 1100.

³¹⁾ Bibera-Büchlein §. 63, b. Kirchhoff, S. 68.

³²⁾ Bibera-Büchlein §. 54, b. Kirchhoff S. 61—63; Engelmänn-Büchlein b. Michelsen S. 31 (unter »Holtzfürster«.)

³³⁾ Kirchhoff, a. a. O. S. 61, A. 112 u. S. 184.

³⁴⁾ Gemeinde-Rechnungen f. d. Jahre 1780, 1784, 1791—1808, im Hochheimer Dorf-Archiv.

³⁵⁾ Engelmänn-Büchlein b. Michelsen, S. 22. Als Gehülfe des Küchenmeisters erscheint nach dem Engelm.-B. S. 32 der »Holtzfürster«, welcher »den gemeinen zu Hocheim, Melchendorff vnd Tagberstadt« sagen soll, »das sie komen vnd solches (d. i. hawe) vffmachen, auch dabey sein, das es recht drucken vnd wol Zusammen inbracht werde.«

³⁶⁾ Urkunden im Magdeburger Archiv, — Hochheim No. 5—9.

³⁷⁾ Bibera-B. §. 168, b. Kirchhoff S. 100; ferner Kirchhoff S. 100, A. 263; Bibera-B. §. 36, b. Kirchhoff S. 56 u. S. 55, A. 91.

³⁸⁾ Engelmänn-B., b. Michelsen S. 30—32.

³⁹⁾ Bibera-B. §. 36, b. Kirchhoff S. 56. Über die gerichtlichen Obliegenheiten des Freiboten vgl. Schum a. a. O., S. 70. 71.

⁴⁰⁾ Jakob Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. I. Göttingen 1828. S. 384—385.

⁴¹⁾ Hochheimer Gemeinderrechnung für 1792. Dasselbe betrug 5¹/₂ Pf. Vielleicht ist die Ableitung des Wortes Ammergeld von ahd. amar (= far, ador), Spelt, noch näherliegend. E. G. Graff führt auch an: Ammer, ein feines Weizenmehl. (Ahd. Sprachschatz. Berlin 1839. S. 253). Die Leistungen sämtlicher Bewohner Hochheims an Geld und Naturalien, wie

solche um 1777 bestanden, finden sich unter genauer Angabe der empfangenden Behörden oder Körperschaften und der Grundstücke, an welchen sie haften, in den handschriftlich im Dorf-Archiv aufbewahrten »Verrechten« über das Dorf und Fluhr Hochheim. 1777.« — Nach Dominikus (II. S. 173) gab im vorigen Jahrhundert der Hochheimer Schänkwirt, ausser 4 Eimern Bier beim Antritt der Pacht, alljährlich 12 Eimer Bier, einen Häring und ein Dreierbrot an die Nachbarn, und den Oberheimbürgen und Vormündern eine Mahlzeit, welche aber 1784 abgeschafft und durch eine Abgabe von einem Dukaten an die Kirche ersetzt wurde.

⁴²⁾ A. L. J. Michelsen, Rechtsdenkmale aus Thüringen. Jena 1863. XII. Abschn. S. 331—332.

⁴³⁾ De quibus antiquitus ducebatur vinum. Bibera-B. §. 82, bei Kirchhoff S. 76.

⁴⁴⁾ De quibus comparabantur instrumenta vinearum et reparabantur. Bibera-B. §. 82, b. Kirchhoff S. 76.

⁴⁵⁾ Bibera-B. §. 106, Kirchhoff, S. 81 u. 189.

⁴⁶⁾ Jakob Grimm a. a. O. Bd. I. S. 380 ff.

⁴⁷⁾ Urkunde, abschriftlich im St.-A. zu Magdeburg, in einer Handschrift des Bibera-Büchleins enthalten. Dieselbe wird abgedruckt in K. Beyers Urkundenbuch der Stadt Erfurt. I. S. 17 No. 42.

⁴⁸⁾ Vgl. Bibera-B. §. 37, b. Kirchhoff S. 56 u. Anm. 96, ferner Kirchhoff S. 173. 232.

⁴⁹⁾ »Der Bär.« XIV. Jahrgang (1888) No. 38, S. 475.

⁵⁰⁾ Nachträgliche Bemerkung zur Gemeinde-Rechnung für 1808.

⁵¹⁾ Bibera-B. §. 31, b. Kirchhoff S. 54. 55; Kirchhoff, S. 159; Bibera-B. §. 169, b. Kirchhoff S. 100.

⁵²⁾ Kirchhoff a. a. O., S. 161.

⁵³⁾ Falckenstein a. a. O., S. 189.

⁵⁴⁾ Chronicon Sampetrinum ed. Br. Stübel. (Erfurter Denkmäler, I. Bd. = Geschichtsquellen der Provinz Sachsen. I. Halle 1870. S. 153. 154) (z. Jahre 1309): Unde marchio expedicione valida Wimar civitatem obsedit, ipsum comitem ad dedicionem compulit. Inde circa decollationem sancti Joannis civitatem Erphordiam aggressus, castra ponens in villa Hochheim non longe ab ipsius menibus civitatis. Inde feria sexta, que tunc in vigilia beati Magni erat, ipsam civitatem aggressus, hortos et domos extra civitatem sitos in parte, que vulgariter Brul dicitur, et ex aliis partibus fossatis et sepibus valde munitos, vento vehementer exurgente, ignibus conflagravit. — — — Tantum ergo periculum Erphordenses experti, positea muros suos tucius munierunt, tam Cristianos quam Judeos in turribus et propugnaculis collocantes. — — — Postea marchio omnia vineta circumposita succidi fecit, dampna qualiacunque . . . intulit. — His itaque omnibus perpetratis per XIII. dies, que ante civitatem resedit, postea sunt dispersi. —

⁵⁵⁾ Sagittarius a. a. O., I. S. 139.

⁵⁶⁾ Sagittarius a. a. O., Bch. I., S. 148—149.

⁵⁷⁾ Oder Jovinus (Götze), auf dessen Vorarbeiten das Buch von Sagittarius beruht.

- 55) Sagittarius a. a. O., S. 191.
59) v. Falckenstein, Civitatis Erfurtensis hist. crit. S. 312—313.
60) Beglaubigte Abschrift im Hochheimer Dorf-Archiv.
61) Engelmann-B. b. Michelsen, Mainzer Hof, S. 43.
62) Dominikus a. a. O., I. S. 59.
63) Hochheimer Flurgang-Beschreibung v. d. J. 1752 und Flurzugs-Protokolle v. d. Jahren 1806—1810. Hochheimer Dorf-Archiv.
64) Freiherr von Müffling, Statistik des Landkreises Erfurt nebst einem Anhang: Historisches von den Ortschaften des jetzigen Landkreises Erfurt. Erfurt 1879. S. LIX. LX.
65) v. Falckenstein, Civitatis Erfurtensis hist. crit. S. 589.
66) Schum a. a. O., S. 82.
67) Vgl. Schum a. a. O. S. 28—30.
68) Beglaubigte Abschrift im Dorf-Archiv zu Hochheim.
69) v. Müffling, Statistik, S. II, XX. u. XXVI.
70) A. Kirchhoff, »Erfurt und Gustav Adolf«. Erfurter Lutherfest-Almanach. Erfurt 1883. S. 246 ff.
71) v. Falckenstein, Civ. Erf. hist., S. 711.
72) Dominikus a. a. O. I. Bd. S. 468. Die Jahreszahl lautet dort irrthümlich 1606.
73) Geissler starb am 20. April 1847. Die im Dorf-Archiv befindliche handschriftliche Chronik soll eigentlich erst mit dem Jahre 1800 beginnen; sie hat aber auch einzelne Nachrichten aus dem 18. Jahrhundert zusammengestellt. Zu unserem grossen Bedauern schliesst Geisslers Arbeit schon mit dem Jahre 1806, und dessen noch lebender, aber bereits in den Ruhestand getretener Nachfolger Lehrer Josef Kratz bricht in der Darstellung des Jahres 1808 ab.
74) Hochheimer Dorf-Archiv.
75) Gemeinde-Rechnungen für 1758 und 1759.
76) 114 Rthlr. 8 Ggr. und 39 Rthlr. 11 Ggr. 11 Pf.
77) Als der für 1791 geplante und damals auch durchgeführte Bau des Gemeinde-Wirthshauses in Aussicht stand, verzichtete die »Nachbarschaft« nach diesbezüglichen Vorstellungen der hohen Obrigkeit auf ihre uralte Malz-, Brau- und Schankgerechtigkeit.
78) Gemeinde-Rechnung von 1793: »Bey den Kgl. Preuss. und Kur-sächsischen Einquartirungen ist an Hafer, Heu und Stroh zugesetzt worden 4 Rthlr. 10 Ggr. —.« Dazu Gemeinde-Rechnung von 1794: »Die von den K. P. Truppen bey den Einquartirungen und bey ihrer Zurückkunft von der Rheinarmee nicht bezahlte Zehrung ist bezahlet worden mit 6 Rthlr. 20 Ggr. 7 Pf.« Ferner 1794: »Dem Schenkwirthe zur Entschädigung des wegen der hier in Quartier gelegenen französischen Gefangenen in Anschaffung des vielen nicht abgegangenen Essens gemachten Aufwandes und der für die Bewirthung sowohl, als für die Beherbergung erhaltenen geringen Bezahlung 4 Rthlr. — —.«
79) Gemeinde-Rechnung von 1795: »Dem Schenkwirthe die Zehrung und hergegebene Sachen bey der ihm v. J. d. 29. u. 30. Jun. über seinen Ertrag eingelegten K. P. Einquartirung des Herrn Obristen Prinzen von

- Hohenlohe, Grafen, Dienerschaft, 6 Weiber, Hunde etc. bezahlet mit 15 Rthlr. 3 Ggr. — Für die Heinrich Resen in seinem Hause, das bey dieser Einquartirung zum Wachhause gebraucht worden, geschehenen Beschädigungen und Verwüstungen 1 Rthlr. 12 Ggr.«
80) Constantin Beyer, Neue Chronik von Erfurt, oder Erzählung alles dessen, was sich vom Jahre 1736 bis zum Jahre 1815 in Erfurt Denk-würdiges ereignete. Erfurt, o. J., S. 372.
81) A. a. O., S. 5325—67.
82) Das »Zählgeld« von jedem vereinnahmten Thaler betrug 4 Pfg.
83) Das damalige jährliche Pachtgeld betrug 533 Thaler.
84) Gemeinde-Rechnung von 1834.
85) Archiv der Königl. Regierung zu Erfurt. Kurmainzische Verwaltung, 1664—1802. Repert. I. 37. T. II. 1. Repos. 2b. No. 1. Fach 81.
86) Nur in einer ungenauen, wenngleich zeitgenössischen Abschrift erhalten. Archiv der Königl. Regierung zu Erfurt, a. a. O.
87) v. Müffling, a. a. O., S. 116—117.
88) Preussisches Verwaltungs-Blatt. Wochenschrift für Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege in Preussen. VI. Jahrg. 1885. No. 22. Berlin, den 28. Februar 1885.
89) »Kauffbrieff über unser Holtz und auch die nunmehr herrschaftlichen Wiesen.« Abschrift im Dorf-Archiv.
90) Abschrift mit Beglaubigung vom 9. August 1710, im Dorf-Archiv befindlich.
91) Des Oberjägers Steiners Bericht und Bitte um Verhaltensbefehl derer Hochheimer Gräserey im Holtz betreffend. Erfurth, den 2. Juny 1708. Acta der Königl. Regierung zu Erfurt, Kurmainzische Verwaltung. 1664—1802. Repert. I., 32. Tit. II., 8. Repos. 2b. No. 11. Fach 43. Dazu: Erlass der Kurf. Regierung zu Erfurt vom 9. November 1708.
92) Eingabe der Gemeinde Hochheim vom 5. Juny 1701. Acta der Königl. Regierung zu Erfurt etc. (wie bei 91).
93) Original im Dorf-Archiv befindlich.
94) Laudemialgeld, wörtlich »Gelöbnissgeld«, d. h. »das Geld, welches der Herr des Lehns oder des Landes für die Erlaubniss, das Lehn zu veräussern, von den Vasallen bekommt.« Vgl. Ed. Brinckmeier, Glossarium diplomaticum. II. Bd. Gotha 1856. S. 895 u. I. Bd. 1863. S. 28.
95) Acta betreffend den Geradurschnitt bei Hochheim. Archiv der Königl. Regierung zu Erfurt. Kurmainzische Verwaltung. 1664—1802. Repert. I. 32. Tit. VI. Repos. 2b. No. 9. Fach 54.
96) Alle Kaufleute oder Frachtführer, »die mit Gütern vom Rheinstrome oder Franckfurth und selbiger Gegend nacher Leipzig oder einem dazwischen liegenden Orte, ingleichen von Nürnberg in die Sestädte — fahren, gehen oder reiten« wollten, durften keine anderen als die hergebrachten »Geleits-, Haupt-, Land- und sogenannten Heer- oder Kreutz-Strassen« benutzen. Vgl. die handschriftl. »Sammlung einiger histor. Nachrichten, die das Fürstlich-Sächsisch-Thüringische Hohe Geleits-Regal . . betreffen«, vom Sachs.-Weimarischen Geleits-Amtes-Verweser Christian Heinrich Lehmann zu Gotha, a. 1780. Mag.-Arch. Erfurt VI. A. 14. A. B.

7) Handschriftliche Dorfchronik.

8) Dieses Trauergeläute ist beispielsweise durch die Dorfchronik für das Jahr 1774 bezeugt, in welchem der Kurfürst Emmerich Joseph starb.

9) Wie es in Hochheims Strassen im Jahre 1756 aussah, lehrt ein Ausgabe-Posten in der Gemeinde-Rechnung des genannten Jahres: »Als Herr Fohrbergs Haussgenossen viele todte Ratte(n) in den Fahrweg geworfen, so hat solche des Schützens Junge wegschaffen müssen, und deswegen gezahlt 1 Ggr. 4 Pfge.«

Nachträgliche Bemerkungen.

I. Ausser den oben angeführten geistlichen Stiftern, welche in Hochheim Zins erhoben, waren, wie ein Einblick in die »Verrechten über das Dorf und Fluhr Hochheim« von 1777 lehrt, noch folgende geistliche und weltliche Behörden und Körperschaften in diesem Dorfe gewisse Abgaben zu fordern berechtigt: Die Hochheimer Kirche, das kleine oder Duderstädter Hospital S. Mariae vor dem Krämpferthor, die Barfüsser-Kirche, das Kloster Martini extra, d. h. das Martinskloster im Brühl, und die Calandsherren, eine Vereinigung von Weltgeistlichen, welche am Ersten eines jeden Monats (Calendae) sich versammelten. —

Zu den Frohnen, welche, wie oben ausführlich dargestellt ist, von den Bewohnern der Küchendorfer, insbesondere von den Hochheimern, geleistet werden mussten, kommen noch die nachstehenden:

a) Burgfrohn, darunter die Stellung eines »Festrosses« zum Mainzer Hofe und die Anfuhr von Pallisaden nach der Festung. Das »Festross« gehörte vielleicht zu den Geschenken, welche dem in Erfurt weilenden Bischof dargebracht wurden. Vgl. Kirchhoff, Weisthümer, I. S. 145—146. Die Witterdaer mussten sogar Frohnfuhren nach dem Eichsfelde thun, um von da eichene Stämme zu Stücklafetten auf den Petersberg zu fahren. (Acta der Königl. Regier. zu Erfurt, Kurmainz. Verwaltung, 1664. 1802; Repert. I. 32. Tit. II. S. Repos. 2b. No. 11, Fach 43; und Tit. II. 6. Repos. 2b. No. 4, Fach 42.)

b) Für die ungemessenen Frohnen — nach einem Stadtamts-Berichte vom 20. Juli 1696 — eine jährliche Abfindung von 21 Thalern.

c) Nachtwachen im Mainzer Hof. Dieselben wurden durch ein Reskript des Erzbischofs Lotharius Franz vom 31. Mai 1701 aufgehoben, da dieselben wohl »ante reductam civitatem« nötig gewesen sein mögen, insbesondere zur Sicherung der Briefschaften; »nachdem aber gegenwärtig die Stadt mit ordentlicher Garnison versehen, der Maintzische Hof auch näher an der Thorwacht gelegen, mithin keiner Gefahr unterworfen ist, also können wir nicht absehen, warumb die Underthanen mit dergleich ihren häuslichen nahrungen schädlichen Wachtdiensten fernerhin zu beschwehren seyen.« (Acta etc. Repert. I. 32. T. II. 6. Repos. 2b. No. 7. Fach 42.)

II. Zu den Schicksalen, durch welche Hochheim heimgesucht worden ist, kommt noch ein ins Jahr 1547 — also in den schmalkaldischen Krieg — zu setzender Einfall kursächsischer Truppen unter Führung des Amtmanns Kreuz aus Gotha. Diese Truppen hatten den Auftrag, Erfurt

zum Schutze gegen den Kaiser und gegen Moritz von Sachsen zu besetzen. Da sie nicht in die Stadt eingelassen wurden, wandten sie sich von Daberstedt aus nach Hochheim und Schmira und plünderten beide Dörfer aus. Dann bezogen sie auf der Hochebene bei Schmira ein Lager. (Nach einem von Herrn Dr. C. Beyer im Verein f. Geschichte u. Alterthumskunde zu Erfurt am 18. Oktober 1889 gehaltenen Vortrage. Diese Notiz geht auf eine Handschrift des Gymnasium Casimirianum zu Coburg zurück.)

III. Die für nachstehende Arbeit so vielfach benutzten Hochheimer Gemeinde-Rechnungen sind seit dem Jahre 1776 von der Hand des Schullehrers und Gemeindegeldschreibers Jakob Mathly in musterhafter Weise geführt worden. Derselbe war, wie uns berichtet wird, der Sohn des Schulmeisters Peter Mathly in Dittelstedt, welcher im siebenjährigen Kriege, zur Zeit der bekannten Rekognoscierung Friedrichs II. unter der Linde vor diesem Dorfe, mit dem grossen König eine Unterredung gehabt haben soll. Jakob Mathly hat der Gemeinde Hochheim sechsundfünfzig Jahre lang — von 1775 bis 1831 — treu gedient; ohne Zweifel ist er derjenige Hochheimer Schullehrer, welchen Dominicus wegen seiner Verständigkeit rühmt. Der jetzige Amtsvorsteher Herr Hermann Rosenstengel zu Hochheim ist ein Enkel Jakob Mathlys. — Dass vor dem Jahre 1775 in den Hochheimer Gemeinde-Rechnungen nicht immer die grösste Genauigkeit geherrscht habe, scheint aus einem dem Jahrgang 1772 vorgebundenen eigenhändigen Erlasse des Erfurter Stadt-Syndikus Winkopp vom 6. Mai des zuletzt genannten Jahres hervorzugehen, welchen wir, damit auch der Humor dieser Veröffentlichung nicht fehle, im Auszug folgen lassen: »Da sich bey ferner Durchgehung der Gemeinde-Rechnungen . . . gezeiget, dass die mehresten weder die Interessen, noch dasjenige, was auf das Capital abschlägig abgetragen, richtig ausgeworffen, in fine aber der Abgang so unrichtig gemacht, dass der pro 1772 verbleibende Hauptstamm mit den Quittungen der Landschafts-Kassa gar nicht übereinstimmt, und im subtrahiren gröblich gefehlet worden, so dass einige Schulmeister offenbar zeigen, dass Sie nicht einmahl die 5 (!) Species in der Rechen Kunst verstehen, . . . also werden alle und jede Schulmeister zukünftiger genauer Befolgung der Amts-Monita nachmahlen bey 50 Rthlr. Straffe angewiesen.« —

A. P.